LXXXIII.

Aktenmässige Geschichte

deren im Jahr 1786 in der Reichsstadt Aachen entstandenen und noch immerfortdauernden

Tumultsunruhen

und derer bey beyden höchsten Reichsgerichten daraus erwachsenen Prozesse, zur Prüfung des von vier, höchstens fünf Mitgliedern des kleinen Raths, und ein- höchstens drey und dreyssig sogenannten Geschikten oder bürgerschaftlichen Repräsentanten auch etwa 1150. Bürgern unter der fälschlichen Vorspielung des grössern und ansehnlicheren Theils des Stadtraths wie auch der gesamten Bürgerschaft zu Aachen

contra

die (zur Verhütung weiterer Misshandlung) ausgetretenen Magistratsglieder, als die beyden Herren Bürgermeister Freyherrn von Wylre und Brammerz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, von Thenen, Schillings, Mons, Wildt, von Achten und Adenau, sub- et obreptitie erschlichenen kammergerichtlichen Mandati de ad civitatem et senatum, sua officia eorumque administrationem redeundo, et posthac imprimis cum magistratu, legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia, seditiosis poenam infligendo S. C. cum litteris patentibus et ordinatione poenali, nec non in ventum litteris pro informatione, und zur Uebersicht derer von dem nicht citirten, sondern blos zur Darlegung des impetrantischen Unfugs, und des, an Ihro kaiserl. Majestät, als obersten Reichsrichter und besonderm Schutzherrn der Reichsstadt Aachen genommenen Officialrekurses, bei Einem hochpreisslichen Kammergerichte intervenirten gesamten Magistrat und Rath der Reichsstadt Aachen, vorgebrachten Rechtsgründe.

Wezlar 1787.

Erster Abschnitt.

Geschichte des im Jahr 1786. zu Aachen angesponnenen und noch immer fortwährenden Aufruhrs.

§. 1. Der Stadtrath zu Aachen besteht eigentlich aus dreyen, ihrer Gewalt und Geschäfte wegen, merklich von einander unterschiedenen Abtheilungen, nemlich

A.) dem Magistrat, wozu zwey regierende und zwey alte oder abgestandene Burgermeister, zwey Werkmeister, ein Rentmeister, zwey Wein- und zwey Baumeister, wie auch sechs Neumänner, folglich 17. Personen gehören,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.) dem sogenannten kleinen Rath, welcher nebst vorstehenden Magistratspersonen, noch mit zwey Mitgliedern aus der Adelichen- der Gelehrten- der Becker- Mezger- Rothgärber- Schmiede- Kupferschläger- Krämer- Zimmer- Schneider- Kürschner- Schuster- und der Brauer-Zunftgaffel, folglich mit 43. Personen besetzt ist, und endlich

C.) dem sogenannten grossen Rath, welcher aus vorerwehntem kleinen Rath und sechs sogenannten Geschickten von jeder der vorgenannten dreyzehen Zünfte und der Werkmeister-Zunftgaffel, folglich aus 127. Personen besteht; wie die den achenschen Rathskalendern einverleibte Rathslisten von Johannis 1785. und 1786. an gerechnet, des mehrern zeigen.

§. 2a. Alle Jahre hat, ausser der Neumänner- oder Beamten-Zunftgaffel, jede der übrigen vierzehn Zünfte, nach vorläufig erhaltener Erlaubniss des kleinen Raths, zur Ersetzung des jedesmal zur Hälfte abgehenden Raths, das Recht, aus ihren Mitgliedern acht Personen zu wählen; woraus der grosse Rath am 23ten Junius von jeder Zunftgaffel ein neues Mitglied zum kleinen- und drey neue Geschickte zum grossen Rath, oder wenn durch den Tod eines im ersten Jahre sitzenden, oder durch Beförderung zu Magistratsämtern [a]), mehrere abgegangen wären, andere an ihre Stellen auswählt.

§. 2b. Der solchergestalt mit neuen Gliedern ergänzte grosse Rath schreitet hierauf den 24. Junius zur Wahl neuer Beamten (§. 1 A) an die Stelle dererjenigen, welche ihre Aemter drey Jahre lang verwaltet haben, oder vor Umlauf dieser Zeit zu höhern Stellen befördert worden sind.

Die Würde der beyden regierenden Bürgermeister, welche ebenfalls alle Jahre vom grossen Rath neu erwählt werden, und den 25. May ihre Regierung antreten, dauert, so wie das Amt der beyden Werkmeister, nur ein Jahr.

§. 3. Der Magistrat versammelt sich als ein geheimer Ausschuss, unter dem Namen der Rathsbeamten, jeden Rathstag eine Stunde früher, zur Prüfung der eingekommenen Prozessschriften, wie auch zur Einleitung und Besorgung derer, das Politicum und Oeconomicum überhaupt, als eines jeden Departement insonderheit betreffenden Geschäfte.

Der kleine Rath, wobey viritim votirt wird, versammelt sich gewöhnlich alle Freytage, und verwaltet als die eigentliche ordent-

a) Denn die erledigten Baumeister- Weinmeister- und Neumänner-Aemter müssen durch Rathsglieder oder Geschickte, die Burgermeister-Werkmeister- und Rentmeister-Aemter können aber auch durch andere Personen ersetzet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Obrigkeit die vorfallenden Regierungs- Justitz- Kameral- und Polizeygeschäfte, mit einem Wort, die ganze Stadtregierung; da sich der grosse Rath eigentlich nur bey den Raths- und Beamtenwahlen, (§. 2a. 2b.) bey Veräusserung der gemeinen Gründe, und wenn Blutgerichte gehalten werden, oder sich sonst ausserordentliche, und höchstwichtige Ereignisse ergeben sollten, versammelt; wobey die Stimmen curiatim von den funfzehn Rathszünften abgelegt werden.

§. 4. Ausser dem königlichen Scheffenstuhl, dem Werkmeister-Baum- und Kühr-Gerichten, giebt es auch noch ein besonders, aus beyden regierenden Burgermeistern, einem oder mehreren Rathssyndicis, und einem Sekretär bestehendes sogenanntes Verhörgericht; wohin, nebst andern Justitzsachen auch noch die fiskalischen und Criminalsachen gehören. Die in irgend wichtigen fiskalischen und in allen Criminalsachen verhandelten Akten werden an eine auswärtige Juristenfakultät, oder an unpartheyische Rechtsgelehrte zur Abfassung der Urteile verschickt; welche in peinlichen Sachen jedesmal im grossen Rathe vorgelesen und approbirt, sofort, wenn die Strafen nicht etwa gemindert oder nachgelassen werden sollten, vollstreckt werden.

§. 5. Die Verwaltung der Stadtökonomie steht überhaupt unter der Aufsicht des Magistrats, und der besondern Obsorge derer dazu angestellten Beamten. (§. 1A.)

Zwey Neumänner besorgen von 14. zu 14. Nächten abwechselnd, alle Einnahmen und Ausgaben, wenn letztere auf Anweisung der Burgermeister, durch den Rathssecretarius und Rentmeister überschrieben, die verfallenen Zinsen aber vom Rentmeister, und die Bauzettel durch die Baukostenlisten verificirt worden. Was aber die ein- für allemal bestimmten Armen- Soldaten- und andere vierzehnnächtliche sowohl als Quartal-Gefälle, wie auch Rathspräsenzen und Fakken-Gelder betrifft, solche werden ohne dergleichen Überschriften ausbezahlt.

Uebrigens führt noch ein Registrator über sämtliche Einnahme und Ausgabe ein besonders Rechnungsbuch, welches bey jedem vierzehnnächtlichen Rechnungsabschluss mit der abgehenden beyden Neumänner-Rechnung kollationirt wird; dass also dem Unterschleif bey Verwaltung der Stadtgefälle möglichst vorgebeugt ist.

§. 6. Diesen kurzen Abriss der Achenschen Stadtverfassung, hat man zum Verständniss der Geschichte einer im Jahr 1786. gegen die dasige Obrigkeit ausgebrochenen Empörung vorausschicken müssen, dergleichen sich wohl schwerlich in den Jahrbüchern der reichsstädtischen Geschichte aufgezeichnet finden wird.

§. 7. Es hatten nemlich siebenzehn, theils nach Rathsämtern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder der Spieloktroy lüsterne, theils aus privat-Interesse oder andern Ursachen, der damaligen Stadtregierung abgeneigte Bürger, [b]) worunter der damalige Herr Schöffe von Lonneux, Herr Dr. Vossen und Herr Lic. Denys junior die Hauptpersonen waren, ihren auf den Umsturz der zeitlichen Stadtregierung gerichteten Plan damit angefangen, dass sie unter der Larve des Eifers fürs gemeine Beste am 31. Merz 1786. dem Stadtrath einen, zu dessen Verunglimpfung zuvor schon durch den Druck öffentlich verbreiteten Aufsatz von Beschwerden und einzuführenden Verbesserungen überreichten [c]) und ihren Schlussantrag dahin richteten:

„Dass aus dem Rath eine Commission ernannt werden möge, „um in Gegenwart einer NB. von ihnen Unterschriebenen „zu erwählenden Deputation, die vorwaltenden Missbräuche „sowohl, als die dermalige Beschaffenheit der städtischen Finanzen „einsehen, und genau untersuchen, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folge gemeinschaftlich treffen zu können, wenn „sonst nicht ihre gegründete Beschwerden Sr. kaiserlichen Majestät, von allerhöchst deren Vorfahren Huld und Gnade die „bürgerliche Privilegien und Freyheiten allergnädigst verliehen „und bestätigt sind, allerunterthänigst zu Füssen zu legen, sie „sich genöthigt finden sollten".

§. 8a. Welchen unabsehlichen Zerrüttungen würde ein demokratischer Staat, wie die Reichsstadt Aachen ist, ausgesetzt seyn, wenn die konstitutionsmässige Regierung, einem Häuflein von siebenzehn zusammenrottirten einzelnen Bürgern [d]) Rechen-

---

b) vid. die gründliche und bis jetzt unwiderlegt gebliebene vom intervenientischen Magistrat und Rath der Stadt Aachen am 7. Sept. 1786. sub Litt. B. producirte An- und Ausführung der wahren Rebellionsgeschichte in der Reichsstadt Aachen. §. 1. u. 2.

c) Nebenanlage sub Nro. 1. zur Rebellionsgeschichte.

d) Niemals haben diese siebenzehen unterschriebenen Bürger ihren von gesammter Burgerschaft und Zünften, oder wenigstens von dem nach den Rechten erforderten, majori parte derselben *) erhaltenen Auftrag zur Anfechtung der konstitutionsmässigen Regierung beym Rathe vorgebracht, geschweige erwiesen. Denn sogar die von den Renitenten beym kaiserl. Reichs-Kammergerichte am 18. Sept. 1786. sub Litt. XX. producirten Syndikate der Burgerschaft, sind erst im Julius und September, also längst nach der Beschwerdenübergabe (§. 7. 12. 18. 23.) ausgestellt, enthalten auch überhaupt nur 1150., jedoch unter verschiedenen Zünften

*) Quod major pars curiae effecit pro eo habetur, ac si omnes egerint; L. 19. ff. ad Municip. Refertur ad universos quod publice fit per majorem partem; L. 160. §. 1. de Reg. jur. Quae a pluribus ut universis peraguntur, seu in actibus universitatis, quod major pars fecit, perinde est, ac si omnes fecissent. L. 45. C. de Decur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft von ihrem Verhalten geben, und sich dabey selbst der Cognition, die Verfassung aber der Reforme solcher, sich als Querulanten und Richter zugleich aufwerfenden Renitenten (§. 7.) untergeben müsste, und wenn diesem Unwesen nicht schon in dem achenschen Fundamentalgesetz, dem Gaffelbrief von 1450., vorgebeugt worden wäre.

§. 8b. Denn, auch damals hatten, wie die eigene Worte dieses zwischen dem Rath und der Burgerschaft errichteten Fundamentalgesetzes besagen:

„einige aus den Bürgern, Untersassen und deren Helfers-„helfern, Frevel, Tumult und Unwillen durch Aufstände, „Zusammenrottirungen — — Aussprengung mancherley auf-„rührischer Reden, und sonst auf andere missliche und unbe-„sonnene Weise wider den gemeinen Stadtrath verübt — — „welches Unheil, Zwiespalt, Tumult und Auflauf in Zukunft zu „verhüten, sich die Bürger und Gemeinde um eine vollkommene „Eintracht, Liebe und Friede zu behaupten und zu unterhalten, „sofort zu diesem Ende eine stete Willfährigkeit und beharrliche „Folge bis zu den ewigen Tägen zu leisten, sich mit dem Rathe „unter andern dahin gutwillig verglichen und vereinigt haben:

„dass von einer jeden Zunftgaffel sechs gute Männer ge-„wählet und beeidigt werden sollen, dem Rath wie nicht weniger „denen bey ihren Gaffeln gewählten guten Männern und der „Gesellschaft zum gemeinen Nutzen der Stadt und Bur-„gerschaft zu Ehren und Besten folgsam, gehorsam und „beystimmig zu seyn.“

§. 8c. Und nach der Bestimmung verschiedener Fälle, worinnen die Geschickte beyzuziehen, heisst es in diesem Vertrag:

Falls auch dem Rath einige wichtige Nothfälle vorfielen oder angebracht würden, und dieser solche Nothfälle den sechs guten Männern rathsweise vorbrächte; so sollen dieselbe, wenn ihnen zu schwer deuchte, sich derselben mit dem Rath allein anzunehmen, mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, die ihnen darzu am nützlichsten und bequemsten scheinen, und nicht weiter darüber, ohne Gefahr und ihren Eiden unnachtheilig, sondern nur rathsweise besprechen, und was hierauf ein-

---

und Rubricken zwey- ja mehrmalen befindliche Namensunterschriften; da doch nach der magistratischen Anlage sub Litt. C. 2. die Stadt über 25000. Einwohner, und nach der Anlage sub Litt. H. 2. wenigstens 3000. zünftige Bürger zählt, dass mithin die gesammten Zünfte und Burgerschaft, ja nicht einmal deren Hälfte, geschweige denn der rechtlich erforderte major pars bis diese Stunde noch nicht einmal auf der Renitenten Seite stehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hellig oder mit Gutdünken und in Gefolg der meisten Stimmen der guten Männer der gesagten Gaffeln beschlossen, und des gemeinen Nutzens und Bestens halber fort um ferner Last und Schaden, so hieraus entstehen mögte, zu verhüten, angenommen würde, hiermit sollen alle Bürger und Gaffelsgenossen gänzlich zufrieden, und so oft es die Noth erfordert, dazu folgsam und geständig seyn, ohne ferner was anders auf einigerley Art darwider zu thun oder zu verstatten. — [e])

§. 9. Der Rath erklärte also jenes unverschämte Beginnen einiger Bürger (§. 7.) in einer Klein-Rathsüberkömst vom 7. April für einen konstitutionswidrigen Unfug, versprach jedoch aus angewöhnter Mässigung ohne Schuldigkeit, (§. 8c.) denen die Burgerschaft repräsentirenden sechs Geschickten der Zunftgaffeln, (§. 1. 8b.) eine zureichende Auskunft über die zusammengeraffte Beschwerden und argwöhnische Fragen zu ertheilen.

§. 10. Die Renitenten warteten solches aber nicht ab, verbreiteten vielmehr öffentlich, dass die Beantwortung ihrer Beschwerden nicht erfolgen würde, und übergaben am 21. April eine zur Verunglimpfung des Magistrats durch den Druck bekannt gemachte weitere höchstbeleidigende Vorstellung [f]) mit dem wiederholten Gesuch um Begnemigung des Deputationsantrags; (§. 7.) worauf dann am 16. May die magistratischer Seits den Herren Geschickten versprochene Auskunft (§. 9.) von Punkt zu Punkt ertheilt [g]), und sogar ohne alle Schuldigkeit durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht wurde, [h]) mit dem im 80. §ph enthaltenen schliesslichen Erbieten:

Dass die Herren Geschickten die in den Antworten auf unterschiedene Punkten anerbotenen Einsichten nehmen mögten, auch leicht erkennen würden, wie sehr der jetzige Magistrat be-

---

e) Den Satz, dass die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt werde, und dass, wenn selbige mit dem Rathe gemeinsam wirken, der Zünfte Beystimmung nicht weiter erfordert werde, hat auch ein Reichshofrathserkenntniss vom 23. Okt. 1772. bestätigt. S. die am 31. Okt. 1786. producirte Anlagen sub Litt. A 2. und B 2.

f) Beylage zur Rebellionsgeschicht sub Nro. 5.

g) Also auf alle 80. und nicht blos auf die 54. §phen; wie die Renitenten zur Verheimlichung des im 80. §pho enthaltenen merkwürdigen hieroben ausgegebenen Schlusses das höchstpreissliche Kammergericht in ihrer Supplick pro mandato vom 19. Julius 1786 §. 7. und durch das Adj. sub Litt. D. haben weissmachen wollen.

h) Die ganze auf alle 80. §phen der gegenseitigen Beschwerden abgegebene Antwort liegt bey der Rebellionsgeschichte sub Nro. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leidigt werde, und wie vieles Unrecht ihm geschehe, desgleichen auch prüfen, ob unter denen in mehrern Punkten vorgebrachten verschiedenen neuen Vorschlägen, einige nicht nur annehmliche, sondern auch fügliche und nutzbare seyen, auf solchen Fall sodann hierab dem hohen Rath die Eröfnung thun, der diesemnächst gewisslich nicht entstehen würde, dasjenige willigst vorzukehren, was den Nutzen der Stadt und ganzen Bürgerschaft befördern könne.

§. 11. Mit dieser ertheilten und ferner zugesicherten konstitutionsmässigen Auskunft an die rechtmässigen Repräsentanten gesammter Bürgerschaft, (§. 8b. 8c.) war aber den Afterrepräsentanten derselben (§. 8a. nota d.) nicht gedient.

Dieser verschmizten Volksaufwiegler Absicht, gieng gar nicht auf die würkliche Untersuchung der Beschwerden und den Ausgang der Sache; wozu sich der Rath sowohl in der Ueberkömmst vom 7. Aprill, (§. 9.) als der Beschwerdenwiderlegung vom 16. May, (§. 10.) so willfährig bezeigt hatte, und wornach die rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft (§. 8 b. 8c.) eine weitere Auskunft, wenn die gegebene nicht genügte, verlangen konnten.

Der Ungrund ihrer Aufbürdungen, würde sich alsdann aber sogleich veroffenbart haben; und die Masquen, womit sich diese Heuchler, bey dem nur nach äusserlichem Scheine urtheilenden gemeinen Haufen als Patrioten beliebt zu machen und dadurch Einfluss bey den nächstbevorstehenden Zunftwahlen (§. 2.) zu erhalten, gesucht hatten, würde ihnen zu geschwind vom Gesicht gefallen seyn.

§. 12. Sie wichen diesem konstitutionsmässigen Auskunftsmittel also sorgfältig aus, und sezten vielmehr in einer am 19ten May übergebenen vorläufigen sogenannten vermüssigten Vorstellung, [i]) ihre unsinnige und konstitutionswidrige Foderung wegen Annehmung der gebetenen bürgerlichen Deputatschaft, (§. 7. 10.) (worinnen aber der Rath, wie sie wohl wussten, ohne zugleich die ganze Verfassung zu zerrütten, [§. 8a. 8c.] und sich durch offenbare Compromittirung seines obrigkeitlichen Ansehens bey der vernünftigen Welt lächerlich zu machen, nicht willigen konnte) hartnäckig fort; worauf aber der kleine Rath am nemlichen Tage eine Ueberkommst des Inhalts erliess:

„Dass, da ein hoher Rath die Beantwortung der vermeint-
„lichen Beschwerden den Herren Geschickten ertheilt, und ferner
„ertheilen würde, das einseitige Anbringen und Erinnern anderer
„Privatbürger künftighin weiter nicht angenommen werden würde.

---

i) Anlage zur gegenseitigen Supplick pro mandato vom 19. Julius 1786. Litt. E.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und in Betreff eines in der Vorstellung vom 19. May besonders urgirten Kaufakts wurde den Herrn Geschickten das Original zur Einsicht offerirt.

§. 13. Die Worte dieser Ueberkömmst: „Dass künftighin „weiter nichts angenommen werden sollte“ — scheinen zwar eine Justitzverweigerung und Furcht für einer genaueren Untersuchung der Sache zu verrathen; welche Bedenklichkeit aber bey dem geringsten Nachdenken verschwinden muss.

Denn es sollte

1.) nur das einseitige Anbringen und Erinnern anderer Privatbürger (wofür die bis diese Stunde noch nicht legitimirten [§. 8a. not. d.] siebenzehen Renitenten zu achten waren) künftighin weiter nicht angenommen werden; zu welcher Verweigerung der Rath aber vollkommen befugt war. (§. 8b. 8c. 12.) Den eigentlichen bürgerlichen Repräsentanten, womit sich der Rath konstitutionsmässig (§. 8b. und 8c.) und ohne sein obrigkeitliches Ansehen zu kompromittiren, einlassen konnte, hatte man das weitere Anbringen und Erinnern aber nicht untersagt, vielmehr durch den Ausdruck:

Dass man den Herren Geschickten die Beantwortung ferner ertheilen würde —

ausdrücklich zugestanden.

Es stand also nur bey den konstitutionsmäsigen Repräsentanten der Bürgerschaft, (§. 8b.) ob sie für sich, oder nach vorgangiger Berathschlagung mit den besten und standhaftesten Bürgern von ihren Gaffeln, (§. 8c.) über ein oder den andern Beschwerdenpunkt, eine bessere Auskunft, als die ertheilte war, verlangen wollten.

§. 14. Aber, die Geschickten, mögte man vielleicht

2.) einwenden, waren ja selbst Mitglieder des in Anspruch genommenen Raths, oder doch, wie die Renitenten behaupteten, Creaturen des vorzüglich angefochtenen Herrn Burgermeisters Dauven.

Dass nun aber

a.) die Geschickten mit der politischen und ökonomischen Verwaltung eigentlich nichts zu schaffen haben, sie also von ihren Constituenten den bürgerschaftlichen Zünften, gar wohl zur Untersuchung ihrer Beschwerden gegen den eigentlichen administrirenden Magistrat und kleinen Rath gebraucht werden konnten, ist schon aus der oben beschriebenen Stadtverfassung (§. 1. 3. bis 5.) ersichtlich; so wie es auch

b.) eine unerwiesene, und durch die That selbst widersprochene Lüge ist, dass diese Geschickten magistratische den Renitenten abgeneigte Creaturen gewesen; indem Ausweis der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rathsliste von Johannis 1785. (S. die Anlage No. 1.) unter den damaligen bis Johannis 1786. im grossen Rathe sitzenden rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft, sogar das notorische Haupt der Renitenten Herr von Lonneux, und auch noch folgende Geschickte, die Herren von Broich, von Braumann, Dormann, Beus, Mich. Zimmermann, Hohlen, F. H. Orsbach, Joh. Knops, Christian Starz, Bernhard Thenen, Franz Pelzer, Heinrich Bein, Arnold Graf, J. Q. Peters, Joh. Malmedier, Carl Janssen, J. F. Erdwey, P. Benent, Gerhard Heusch, folglich in allem 20. Geschickte begriffen waren, welche unstreitig von der Renitenten Parthey waren, [k]) folglich eben so gut, als die von den Renitenten dem Rathe konstitutionswidrig aufgedrungen werden wollende Deputirten (§. 7. 10. 12.) die Rechnungen und andere, die magistratische Verwaltung betreffende Papiere und Urkunden einsehen, untersuchen und den besten und standhaften Bürgern ihrer Gaffeln (§. 8c) oder wenn man weiter als der Gaffelbrief verordnete gehen wollte, der ganzen Bürgerschaft oder den Renitenten wenn sie sich dazu qualifizirt hätten (§. 8. not. d.) davon referiren, und weitere Verhaltungs-Instruktionen einholen und darnach forthandeln und mit dem Rathe darüber zusammentreten, und die nöthigen Schlüsse fassen konnten. Liess sich alsdann noch gegen die klare Verordnung des Gaffelbriefes von 1450 (§. 8 c in fine) ein solcher vereinigter Schluss des grossen Rathes anfechten, so blieb der Bürgerschaft oder ihrem NB legitimirten Ausschuss alsdann noch immer der gleich anfangs von den Renitenten gedrohte Rekurs an Kaiserl. Majestät übrig.

§. 15. Hierzu kommt auch noch:

3.) die auffallende Betrachtung, dass die damaligen konstitutionsmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft resp. vor Johannis 1784 und 1785 also zu Zeiten, da noch Friede und Ruhe zu Aachen herrschte, von sämmtlichen Zünften selbst gewählt worden waren, mithin aus dieser Ursache die Bürgerschaft auch kein Misstrauen in selbige setzen konnte, und dass, wenn auch alles dieses und das im vorigen §. angebrachte nicht gewesen wäre, und dessen ungeachtet noch Ursachen zu Misstrauen wegen Anhänglichkeit an den Magistrat übrig geblieben wäre, die Bürgerschaft mit der weitern konstitutionsmässigen Untersuchung ihrer Beschwerden nur resp. noch einen Monat oder höchstens noch ein Jahr hätte warten dürfen, weil sie alsdann durch eigene freiwillige

---

k) Denn sie haben die von den Renitenten beym Kammergerichte unterm 18. September 1786. sub Litt. VV, WW und XX producirten Vollmachten und Syndikate unterschrieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neue Wahlen ihr konstitutionsmässiges Repräsentantenkollegium resp. zur Hälfte oder ganz umschaffen und mit neuen ihres völligen Zutrauens würdigen Personen besetzen konnte.

§. 16. Sollten aber auch

4.) alle diese Instanzen nichts gelten, so müsste denn doch wenigstens die Bürgerschaft selbst oder ein von ihr gehörig legitimirter Ausschuss den Antrag beim Rathe auf die Behandlung der Sache durch andere als der Gaffelbrief von 1450 verordnete NB von der Bürgerschaft selbst zu ernennende Deputirte machen. Von unqualifizirten 17. Privatbürgern durfte sich selbiger aber doch auf keinen Fall aus dem konstitutionsmässigen Geleise drängen lassen, und einer von ihnen zu erwählenden Deputatschaft sich preisgeben.

§. 17. So handgreiflich alles dieses auch war und einem mit der achenschen Verfassung nur einigermassen Bekannten bei der geringsten über das Raths' berkommst vom 19. Mai (§. 12) angestellten Betrachtung auch einfallen musste, sowenig war jedoch den Renitenten mit diesem zum dritten Male erbotenen (§. 9 u. 10) zweck- und konstitutionsmässigen Auskunftsmittel (§. 12 u. 14 b) gedient.

Sie wollten die vorgeblichen Beschwerden deren Ungrund jedem Unbefangenen bei Gegeneinanderhaltung der Nebenanlagen sub Nr. 1, 4, 5 u. 6 zur Rebellionsgeschichte und der Anlage sub Litt. E zur gegentheiligen Mandatssuplicke vom 19. Julius 1786 schon einleuchten muss, nicht untersucht und die Sache selbst ausgemacht haben, sondern solche durch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart nur immer in suspenso erhalten, um durch diesen Popanz sich bei der niedrigen Volksklasse als Patrioten einen Anhang zu machen und bei den damals bevorstehenden Zunftwahlen Personen ihres Anhangs in den Rath und sich selbst dadurch auch in die Magistratsämter einzudrängen.

§. 18. Sie übergaben daher am 25. May abermals eine sogenannte unterdienstliche Vorstellung, wie auch Prüfung und Aufklärung der magistratischen Beantwortung, jedoch nur bis zum 54. §., trugen darin wiederholt auf Annahme der von ihnen zu bestellenden bürgerlichen Deputation, wodurch die Missbräuche gemeinschaftlich untersucht und angemessene Vorkehrungen getroffen werden sollten, an und liessen diese die konstitutionsmässige Obrigkeit abermals äusserst verunglimpfende Schrift zur Vermehrung des nun schon in einer grossen Gährung begriffenen Aufruhrs durch den Druck öffentlich bekannt machen, worauf der Rath unterm 9. Junius zur Rechtfertigung des abermals boshaft angegriffenen Herrn Bürgermeisters Dauven ein Dekret erliess.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 19. Hier verdienen die von den Renitenten so sehr erhobenen Vorschritte der Sternzunft bei der Uebergabe jener Vorstellung noch einige Beleuchtung.

Herr von Garzweiler trug nämlich als Klein-Rathsmitglied im Namen der Sternzunft darauf an: „Dass die von verschiedenen ansehnlichen Mitbürgern wider die burgermeisterlichen Beantwortungen gemachten Anerinnerungen angenommen und verlesen werden müssten; dass die Geschickten im untergebenen dem Gaffelbrief von 1450 nicht einverleibten Falle die ganze Burgerschaft nicht vorstellen könnten, also um so mehr eine angemessene bürgerliche Deputation angenommen und dieser alle Auskunft gegeben werden müsse, weil die Remonstranten zu den Geschickten, welche sie als Geschöpfe des hauptsächlich beschwert werden wollenden Burgermeisters Dauven ansähen, kein festes Zutrauen zu hegen schienen, dadurch auch allen Beschwerden abgeholfen und wenn wie die Sternzunft zuverlässig hoffte, des jetzigen Magistrates Betragen untadelhaft zu sein sich befinden würde, desselben Ansehen dadurch vermehrt, die Ruhe hergestellt und schädlichen Weiterungen vorgebogen werden könnte."

Herr von Braumann will aber den nämlichen 25. May als Geschickter der Sternzunft dahin votirt haben, „die von der Bürgerschaft verfertigten Anerinnerungen zu untersuchen, worauf er von dem Rathsverwandten Gerhard Starz und Reumont, mit Scheltwort und Grobheiten überfallen worden sei, dass er denen aufs ärgste getriebenen Isolenzien dieser Leute auszuweichen sich genöthigt gesehen."

§. 20. Ueberhaupt muss hier bemerkt werden, dass der jedesmal auf den 25. May fallende Rathssitz eigentlich zur Installation und Beeidigung der neuerwählten Burgermeister bestimmt sei, (§. 2 b) folglich jene, ohne alle vorgängige Direktorialproposition, respective auf die Umwerfung zweier Rathsüberkömste, (§. 9 und 12) gerichteten Vorträge, (§. 19) um so mehr hätten unterbleiben und auf eine schicklichere Zeit verspart werden sollen, da dieser Installationsakt just damals auf das hohe Himmelfahrtsfest fiel; woraus sich überhaupt schon erklären lässt, warum diese Vorschritte damals von keiner rechtlichen Wirkung sein konnten, und ob der Herr Scheffe von Braumann durch seinen ganz unzeitigen Vortrag, oder die ihn deswegen zur Rede stellenden Rathsverwandte vernünftiger gehandelt haben.

§. 21. Aber auch die Vota selbst etwas näher erwogen, so lassen sich die zur Durchsetzung einer blos von verschiedenen Mitbürgern (so nennt sie Herr von Garzweiler selbst) ernannt werden wollenden Deputation (§. 7) vorgebrachten Scheingründe (§. 19) schon aus dem oben §. 13 bis 16 Vorgebrachten widerlegen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wie dieses auch nur das Votum einer einzigen Zunftgaffel war, welche gegen die übrigen vierzehn, (§. 3) welche es bei den wohlgegründeten Ueberkömsten vom 5. April (§. 9) und 19. Mai (§. 12) bewenden liessen, dermalen um so weniger Aufmerksamkeit verdient, da selbst diese Sternzunftgaffel nicht einmal an dem, von den Renitenten doch eigentlich zur Durchsetzung der bürgerlichen, in der Ueberkömst vom 26. Junius 1786 angenommenen Deputation angesponnenen Kameralprozess [1]) Theil nimmt.

§. 22. Wie Herr von Braumann übrigens, nachdem seine Zunft breits das auf die Annahme der gebetenen Deputation gerichtete Votum curiatim abgelegt hatte, (§. 19) annoch mit einem, auf die Untersuchung der Beschwerden im Rathe gerichteten Voto virili habe auftreten, (§. eod.) und solcher Vortrag sogar noch in der Supplicke pro mandato §. 8 für das Votum der ganzen Sternenzunft habe ausgegeben werden mögen; solches ist sowenig begreiflich, als ein Unbefangener daraus, dass Herr von Braumann seines dermaligen unzeitigen Vortrags wegen, von einigen Rathsverwandten etwas hart angegangen worden (§. 20) und sich dadurch in seinem Vorsatz, zu gelegenerer Zeit, als am damaligen Himmelfahrtstage (§. 20) auf einer weitern Auskunft über die Beschwerden, als die magistratische Beantwortung (§. 10) enthielte, zu bestehen, habe abwendig machen lassen, die in der Supplicke pro mandato (§. 8) gemachte Schlussfolge:

> Dass der Bürgermeister nicht einmal dem Rathe seine hinterrükliche Beantwortung zur Prüfung habe überlassen dürfen, mithin dem Rathsbescheid vom 7. April 1786 (§. 9) gar nicht entsprochen habe —

herleiten wird.

§. 23. Denn es ist in facto richtig, dass nach diesen, zur höchsten Unzeit (§. 20) und in dem nemlichen Augenblick, da die Renitenten dem Rathe ihr neues Scriptum schnurstracks gegen den Rathschluss vom 19. Mai, (§. 12) gleichsam aufdringen wollten, von den Rathsgliedern der Sternzunft geschehenen, und im offenbaren Widerspruch stehenden Vorschlägen, (§. 22) sich niemand von den Geschickten oder von der Bürgerschaft sonst gehörig Legitimirten, um eine weitere Auskunft, als die magistratische Beantwortung vom 16. Mai enthielte, (§. 10) verlangt habe, und

1) Im Eingange der Supplik pro mand. v. 19. Jul. 1786 heisst es: gegenwärtiges Mandatsgesuch — bezwecket einzig und allein die Aufrechthaltung der beiden Ueberkömste vom 26. und 30. Junius l. J. welche — die zur Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden gesetzlich nachgesuchte bürgerliche Deputation an und aufnehmen und genehmigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass die Renitenten froh, durch ihre Blendwerke den nur nach äusserem Scheine richtenden Theil der bei den Rathspräsentationswahlen stimmenden Bürgerschaft auf ihre Seite gebracht zu haben, (§ 7, 11, 17.) von aller weitern Verfolgung ihres unsinnigen Deputationsantrags gänzlich abstrahirten, und alle ihre Künste und Bemühungen nunmehr auf die Stimmenwerberei oder Mäckelei, wie man es zu Aachen nennt, zu denen jetzt immer näher heranrückenden Zunftpräsentationswahlen (§ 2a.) richteten.

§. 24. Dass aber die Renitenten nicht etwa erst damals, als sie ihr konstitutionswidriges Deputationsgesuch zum letztenmal angebracht hatten, und die Anträge der Sternzunftsdeputation keine rechtliche Wirkung haben konnten, (§. 22) also gleichsam aus Desparation zur tumultuarischen und konstitutionswidrigen Eindrängung in die Raths- und Beamtenstellen, wie in der Supplicke pro mandato besonders dem §. 9 nicht undeutlich zu verstehen gegeben werden will, genöthigt gewesen, und dass man dieses Eindrängen folglich nicht als Mittel, dadurch die Erledigung der Beschwerden zu erzwecken, sondern umgekehrt die Beschwerden, um sich dadurch in die Raths- und Beamtenstellen einzudrängen, ins Publikum verbreitet, und durch die begehrte konstitutionswidrige Untersuchungsart, solche nur immer in suspenso zu erhalten gesucht habe; (§. 11, 17.) solches wird die besondere Geschichte des bei diesen Zunftwahlen gegenseitig getriebenen äussersten Unfugs, überzeugend darlegen.

§. 25. Denn, dass schon am 21. April, also längst vor jenem Vorgang vom 25. Mai (§. 18. 19.) der gröste Unfug mit der Stimmenmäckelei getrieben worden, zeigt das unter besagtem dato publizirte Edict, wodurch:

„die unerlaubterweise getriebene Stimmenwerbung durch „Geldgeben und Darbieten, oder sonstige Versprechungen und „Blendwerke, oder in den Wein- und Bierschenken den Zunft-„gliedern freigegebenes Zechen und Zehren, wie auch Schiessen, „tag- und nächtliches Jauchzen, Strassengeschrei und sonstige „Ausschweifungen, weil dadurch die Wahlfreiheit geschmälert, auch „der öffentliche Ruhestand und die allgemeine Sicherheit empfind-„lichst gestört würden, wiederholt verboten, und die an solchen „Stimmwerbungen theilnehmen würden, ihres aktiven und passiven „Stimmrechts eo ipso für immer verlustigt erklärt sein soll-„ten etc.

§. 26. Von Lonneux und Consorten, konnten nemlich wohl voraussehen, dass sie sich und ihren Anhang durch ihre aufwieglerischen Verläumdungen und Schreibereien allein, in die Raths- und Magistratsstellen nicht würden eindringen können. Sie liessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich's daher beträchtliche Geldsummen kosten [m]) um sowohl dadurch, als durch schriftliche Versicherungen [n]) und andere Kniffe Stimmen bei den bevorstehenden Zunftwahlen für sich und ihre Anhänger zu erkaufen. In mehreren Schenken der Stadt ja sogar an öffentlich in den Gassen aufgestellten Tischen wurde auf ihre Kosten frei gezecht und dabei das Stimmenwerbungsgeschäft von Hr. v. Lonneux und seinen gedungenen Herolden betrieben.

§. 27. Von Lonneux, der es sich am meisten hatte kosten lassen, dafür aber auch das Bürgermeisteramt davon zu tragen hoffte, zog den obrigkeitlichen Edikten zum Trotz, in Begleitung seiner Partisanen eines Cromm, Dr. Vossen, von Houtem, Bettendorf u. s. w. welchen ein Schwarm gedungener Notarien und ein unzähliger Haufen des liederlichsten Gesindels folgte, bei Tag und bei Nacht durch die Gassen der Stadt. Erstere warfen Geld unter das Volk und von letzteren ward die Luft mit einem beständigen — Vivat Lonneux — Vivat die neue Parthie — Schreyen angefüllt; — einem Kriegsgeschrei das sich gewöhnlich in den unbändigsten Verspottungen und nicht selten mit Ueberfällen und Beleidigungen der wohlgesinnten Bürger endigte.

§. 28. Nichts konnte dem reissenden Strome des schon unter einer so grossen Menge verbreiteten und durch so mancherlei Hilfsmittel angefachten Aufruhrs Einhalt thuen. Des Beistands von einem erkauften zahlreichen Pöbel gegen eine durch öffentliche Verunglimpfungen (§ 7, 10, 12, 18) von ihrer Würde tief herabgesetzten Obrigkeit versichert, verachteten diese Volksaufwiegler die wiederholt gegen dergleichen zügellose Ausschweifungen verkündeten Pönaledikte (§. 25).

Und jemehr die Zeit der Rathsrepräsentationswahlen selbst herannahte, desto ausgelassener wurde der, zum Trotz der obrig-

---

m) Herr von Lonneux allein erhob hierzu bei verschiedenen Kaufleuten und Kapitalisten einige tausend Louisd'or; und es wurden öfters für eine Stimme einer Zunft, die wohl 200. Köpfe zählte, mehrere hundert Reichsthaler, ja, bis auf 100. Ld'ors bezahlt. S. die Rebellionsgeschichte §. 15 und deren Anlage sub Nrs. 10, 11, 14.

n) So wurden z. B. dem Nachtwächter Collet auf den Fall dass die jetzige Regierung ihm seine Stelle nehmen und also seine Wahlfreiheit kränken würde, jährlich sein ganzer Gehalt von 26 Conv. Thalern ein Paar Schuhen und ein Paar Stiefeln und alle zwei Jahre eine neue Kleidung von Hr. v. Lonneux und Hr. Dr. Vossen eigenhändig zugesichert. Laut Anlage No. 9. zur Rebellions-Geschichte. Die Anlagen sub 11 $^1/_2$, 12 enthalten ähnliche Versicherungen Manchem wurde Miethe oder schuldige Gelder aufgekündigt, Vergünstigungen oder die bisher in seinem Fache vergönnte Nahrung entzogen. Rebellions-Gesch. §. 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keitlichen Verordnungen unter der Fahne des Patriotismus öffentlich herumgeführte Pöbel.

§. 29. Es konnte nicht fehlen, dass es nach solchen aufwieglerischen Vorbereitungen bei den Gräven- und Rathspräsentationswahlen selbst zu Thätlichkeiten kommen musste.

Besonders zeichnete sich die auf den 13. Junius angesetzte Krämerzunft-Grävenwahl aus, wozu der Magistrat aus Vorsicht gleichwie auch schon vorher bei andern Wahlen geschehen war, den Polizei-Lieutenant und noch einen Offizier mit einem Soldaten-Commando beordert, und den Notarius de Grass als Deputirten, um bei der grossen Menge von Zunftgliedern alle Unordnungen zu verhüten, und die Stimmen gehörig aufzuzeichnen, beigesellt hatte.

§. 30. Denn nach dem eignen gegenseitigen Eingeständniss [o]) haben etliche hundert von ihrer Partei den obrigkeitlich dahingestellten Stadtoffizier und seinen Soldaten ehe noch die Wahl angegangen sich zu entfernen bedeutet, (man weiss wohl, wie einige hundert Menschen bei solchen Gelegenheiten zu bedeuten pflegen) und sobald sie aufs Zunftszimmer gekommen, die nach ihrem falschen Angeben zum Stimmrecht annoch Unfähigen herunter gewiesen. [p])

§. 31. Dieses stimmt also mit den Zeugnissen des magistratischen Commissarii, des Polizeilieutenants und noch 50. anderer gegenwärtig gewesener angesehener Bürger überein, welche die zu Zunftgräven sich aufgedrungene Hennes und Brauers sammt ihrem wüthenden Anhang als Urheber des Streits angeben, und diesem noch hinzufügen, dass sich die eingestandenen Zudringlichkeiten gar bald in Schläge verwandelt hätten, woraus dann alle vom magistratischen Commissario und andern geschehene Zureden ohngeachtet eine solche entsetzliche Rauferei entstanden wäre, dass, da dem Zunftältesten Herrn Neumann Schillings sogar von dem berüchtigten Zerumfall [q]) eine Pistole auf die Brust gesetzt, und diejenigen, so der neuen Parthie nicht zugethan gewesen, auf das erbärmlichste geprügelt und gemisshandelt worden wären, sich endlich die Gräven sowohl als der magistratische Kommissarius, beide Offiziere und Soldaten und die mehresten der friedliebenden Zunftgenossen, um der drohenden Leibes- und Lebensgefahr auszuweichen, genöthigt gesehen, ohne an der hierauf von den

---

o) S. die sub Litt. A 2 der Suppl. pro mand. beigefügte Notarialrelation im dritten Absatz.

p) Anlage sub Litt. R. zur Suppl. pro mandato.

q) Dieser auch sonst noch berüchtigte Zerumfall hatte schon vorausgesagt, sie wollten da ihrer an der Zahl zu wenig, die Wahl mit der Faust ausmachen. Anl. Nr. 6 zur Rebellionsgeschichte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zurückgebliebenen einseitig und konstitutionswidrig angestellten Zunftgrävenwahl den mindesten Antheil zu nehmen, in der Flucht ihre Sicherheit zu suchen, wobei aber doch noch sehr viele von dem auf der Gasse versammelten Pöbel nach eignem gegenseitigem Geständniss[r]) auf das grässlichste misshandelt worden wären.

§. 32. Bei solchen tumultuarischen und sogar noch von der aufwieglerischen neuen Partie praemeditirt- und verabredeten Auftritten konnte der kleine Rath wohl nicht besser und vernünftiger handeln, als dass er unterm 14. Junius ein auf die schnöden Uebertretungen seiner vorherigen Befehle und die endlich erfolgten gewaltthätigen Vorgänge sich beziehendes weiteres Edikt, jedoch weil es in das Wahlgeschäfte einschlug salva ratificatione senatus majoris erliess; worinnen die tumultuarische Krämerzunftgrävenwahl als nichtig kassirt und die Rathspräsentations- wie auch Gräven- und Vorsteherwahlen überhaupt bis auf die Allergerechtesten Verordnungen Ihro Kaiserl. Majestät, allerhöchst welcher die ächte Lage des ganzen Unwesens berichtet werden sollte, suspendirt wurden.

§. 33. So vorsichtig und den Umständen der Sache solche Verordnung auch angemessen war, so wusste die neue Faktion solche den versammelten Zünften doch als einen solchen gefährlichen Vorschritt darzustellen, dass ein wiewohl sehr geringer Theil der Zunftgaffeln und deren Mitglieder dem versammelten kleinen Rath unterm 17. Junius eine Protestationsschrift überreichen liess. Worauf derselbe auch sogleich jedoch ohne Schuldigkeit, weil ihm ein nicht von der gesammten oder dem grössten Theile der Bürgerschaft legitimirter Haufen Bürger keine Massregeln vorschreiben oder bei Ausübung seines obrigkeitlichen Amtes Einhalt thuen konnte, blos aus noch immer beibehaltener äussersten Mässigung sogleich den Rathsschluss vom 14. Junius dahin erläuterte:

„dass man die in Ruhe und gesetzmässiger Ordnung vorzuneh-
„menden Wahlen zwar zugeben wolle, der Tumultuarischen we-
„gen es aber bei voriger Verordnung verbleibe, der Rath auch all
„weiteres nach der Sachen Umstände sich vorbehalten haben wolle."

§. 34. Es wurde dadurch aber um kein Haarbreit ruhiger als zuvor. Das Toben nach einer jeden grösstentheils von den Verbundenen der neuen Partei vollbrachten Zunftspräsentationswahl, — — denn friedfertige Bürger fanden Bedenken, sich der Gefahr, misshandelt zu werden, auszusetzen, — — und der vor den Häusern der Magistrats- und Rathspersonen bei solchen Gelegenheiten getriebene Unfug stieg auf den äussersten Grad. Das

r) Suppl. pro mand. §. 14 in fine.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anwerben des liederlichsten Gesindels, um wie der Erfolg gezeigt hat, auch bei den nächstbevorstehenden Raths- und Beamtenwahlen sich durch Gewalt der Oberhand zu versichern, nahm dermassen zu, dass selbst Stadtsoldaten durch das gegebene Zechen in Lonneuxischen und andern Häusern der Mitverbundenen in das Komplott gezogen wurden, und sich mit dem tumultuirenden Pöbel unter immerwährendem Geschrey — Vivat Lonneux — Vivat die neue Parthie — etc. vermengten.

§. 35. Bei solchen gefährlichen Umständen und da dem regierenden Herrn Bürgermeister Dauven von dem eingedrungenen Aftergräven der Krämerzunft Namens Hennes in Gegenwart zweier Notarien sogar gedrohet wurde „wenn Ihr die Briefger" (worauf nämlich die durch die verbotene einseitige Wahl ausersehene Krämerzunftpräsentaten verzeichnet waren) „von uns nicht an„nehmen wollet, so wird man Euch fünf ad sechshundert Mann auf „den Hals schicken, um zu sehen, ob ihr euch mit diesen besser „als mit uns arrangieren könnet" — wurde also aus gegründeter Ahndung, dass, wie die Worte der Verordnung lauten, für ihn bei Hin- und Abgehung zu und von dem Rathhause, ja auf dem Rathhause selbst, keine Sicherheit vorhanden sei, *zur Entgehung aller Gefahr* am 22. Junius beschlossen:

„weiter nicht zum Rathe zu gehen, bis Allerhöchst kaiserl. Ma„jestät hierinnen die allergerechtesten Verordnungen allergnädigst „würden erlassen haben."

§. 36. Damit aber dieser vorsorgliche der Sachlage ganz angemessene, und durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigte Schritt, nicht als ein Eingriff in die bürgerlichen Rechte, oder als ein Justitium missdeutet werden möge, so wurde die Erklärung beigefügt:

Dass dadurch eine Verlängerung des Rathes nicht bezielet würde, auch keiner Zunft ihre Rechte vergeringert werden sollten, da der halbe Rathstheil konstitutionsmässig abgehen, auch die Ergänzung des Rathes nur bis auf allerhöchst gedachte Kaiserl. Weisung verschoben bleiben werde; also dass nebst Beibehaltung der Konstitutions- und Zunftsrechte nur der allgemeine Ruhestand und Sicherheit abgewartet werde, da übrigens die Instruirung der Judicialsachen den Kanzleien, die Oekonomica aber den Beamten in jedem Fache immittelst überlassen werden sollten.

§. 37. Da die Renitenten dadurch ihren Plan just da sie die Früchte aller Bemühungen, sich nämlich bei denen auf den 23. und 24. Junius fallenden Rathsherren- und Beamtenwahlen durch die Präpotenz des auf ihre Seite gebrachten Pöbels mit Gewalt einzudringen, vereitelt sahen, so verwandelte sich ihre bisherige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausgelassenheit in eine förmliche Revolte, wobei zum Zeichen, dass alles zu gewaltsamen Angriffen vorher schon vorbereitet gewesen, und dass die Verordnung vom 22. Junius nicht erst die Veranlassung dazu gegeben habe, der in Sold genommene Pöbel auf der Stelle zur Ausführung gebraucht wurde.

§. 38. Obgleich Herr Bürgermeister Dauven am 21. Junius krank zu Bette gelegen, folglich an der Ueberkömst vom 22. Junius keinen Antheil hatte, so wurde sein Haus doch noch des nämlichen Tages von einer grossen Pöbelsrotte besetzt, und Niemand, auch nicht einmal der Arzt und die Arznei ohne vorgängige Erlaubniss des Herr von Lonneux und Herrn Dr. Vossen eingelassen. Der Notarius Brauers hatte mit einer Pöbelrotte das Zunfthaus derer zur Wahl versammelten Kupfermeister umgeben, bei welcher Gelegenheit selbst der damals auf der nahe gelegenen Hauptwache befindliche Polizeilieutenant und Adjutant der Soldateske Herr Adenau misshandelt wurde, ohne dass er sich durch die der neuen Partei schon ergebenen Soldaten zu vertheidigen im Stande gewesen. Auch die zur Befreiung des bürgermeisterlichen Hauses von der solches umzingelnden Pöbelsrotte abgeschickten Soldaten mussten unverrichteter Sache wieder abziehen. Ja, die berüchtigten Valkenburg, Kraus und Como verkündigten sogar dem des Herrn Bürgermeisters-Haus besetzenden Pöbel freies Zechen im Wirthshaus zum König von Spanien, auf Ordre und Rechnung des Herrn von Lonneux.

§. 39. Da alle zur Stillung dieses offenbaren Aufruhrs von dem Herrn Scheffen-Bürgermeister Frhrn. von Wylre versuchten Mittel vergebens waren, so sah er sich endlich aus Noth gezwungen, den vorgeblichen Stein des Anstosses aus dem Wege zu räumen, und dem aus kluger Voraussehung am nämlichen Tage verfassten Rathsschlusse zuwieder auf den 23. und 24. Juni die sonst gewöhnlichen Versammlungen des grossen Rathes ansagen zu lassen.

Weil es aber vorzüglich darauf angesehen war, den Herrn Bürgermeister Dauven durch die ihm und seiner Familie zugefügten äussersten Beschimpfungen und Bedrängnisse zur Niederlegung der Bürgermeisterwürde zu nöthigen, wie der Erfolg gezeigt hat, so hielt die Pöbelrotte dessen Haus die ganze Nacht hindurch bis den andern Tags 4 Uhr, sodann wieder von 5—10 Uhr unter dem grössten Gelärme besetzt.

§. 40. Auch wurden am 23. Junius ausser des Hr. Bürgermeisters Dauven Behausung, auf des Herrn von Lonneux Befehl noch die Wohnungen der Herren Rathsbeamten Wildt, von Thenen, Schillings und Reumont von dem in Sold genommenen Pöbel in der handgreiflichen Absicht besetzt um ihnen alle Kommunikation

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter einander abzuschneiden und sie am Rathsgange zu verhindern. Es wurden sogar Kronenthaler denen geboten, welche sich zu diesem Geschäfte gebrauchen lassen wollten. Der zur Besetzung der Häuser gebrauchte Pöbel wurde in des Herrn von Lonneux Behausung gespeist, vom Valkenburg und Pleuss daselbst aufgeschrieben, und bei dem Chirurgo Fink, ja selbst von Herrn von Lonneux des andern Tags sich im König von Spanien oder auf dem Markte wieder einzufinden beordert. Der berüchtigte Zerumfall verkündigte dasjenige, was auf den 24. Junius vorgehen würde, auch schon voraus, und Herr Dr. Vossen warnte deswegen auch den Herrn Baumeister von Thenen vor der ihm drohenden Gefahr.

Auch der Soldatenaufstand stieg am 23. Junius zu einem solchen Grade der Vermessenheit, dass ihrer mehr dann dreissig Mann in Uniform und mit grünen Zweigen auf den Hüten mit der Trommel voraus über den Markt zogen, und unter einem brüllenden Vivat Lonneux — Pistolen der Hauptwache zum Trotz abschossen; dass sich ihr Chef, Herr Polizeilieutenant Adenau, sogar wegen ihrer unbändigen Zügellosigkeit und um der ihm drohenden Lebensgefahr zu entgehen, sich aus Aachen zu entfernen genöthigt sahe.

§. 41. Endlich erschien der schreckliche 24. Junius; an welchem Tage die Beamtenwahl, das Ziel, worauf alle bisherigen Bestrebungen der Rebellen gerichtet waren, vor sich gehen sollte, und wozu Tags vorher die Vorkehrungen schon getroffen worden waren, auch mehrere, was geschehen sollte, voraus wussten. [s]) Auch an diesem Tage wurden der Herr Baumeister von Thenen, und noch andere Rathsglieder vom besoldeten Pöbel, durch Besetzung ihrer Häuser von Besuchung der Rathsversammlungen abgehalten. Der übrige mit Prügeln bewaffnete Pöbelhaufen war aber vor und hinter dem Rathhause postirt.

§. 42. Da nun aller dieser fürchterlichen Aspekten und Zurüstungen ungeachtet die Beamtenwahlen durchaus den Absichten des im Rathe anwesenden Herrn von Lonneux und seiner Partei zuwieder ausfielen; so stürmte während dem, dass der Rathssecretarius noch mit der Berichtigung des Protokolles beschäftigt war, auf die vom Rathhause dem Pöbel und seinen Anführern ertheilten Zeichen und Befehle, der ganze Schwarm des mit schweren Klüppeln bewaffneten, und von dem berüchtigten Notarius Como (§. 38) angeführten Pöbels, ungeachtet die Zugänge mit Soldaten besetzt waren, auch selbst die Hauptwache unter dem Rathhause ihren Aufenthalt hat, die Treppe hinauf in den Rathssaal, und schlugen

s) vide supra §. 35. u. die Anlagen 26. 117. 159.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

NB nur auf diejenigen Rathsglieder, welche nicht von der neuen Parthie waren, so grausam zu, dass eine grosse Menge davon erbärmlich zugerichtet, mit Blut und Wunden bedeckt hingestreckt da lage, andere den Händen dieser Bösewichter Entronnene aber annoch auf der Treppe oder Gasse jämmerlich misshandelt wurden, wovon die beigebrachten visa reperta, auch das, auf ein so grässliches Misshandeln erfolgte, zum Theil frühzeitige Ableben mehrerer schwer verwundet gewesener Rathspersonen die traurigsten Proben liefern.

§. 43. Nur den Gedanken zu äussern, dass der gemisshandelte Rathstheil selbst Urheber und Anstifter dieses abscheulichen Bubenstücks gewesen, würde schon die grösste Unvernunft verrathen, wenn sich auch nicht aus allen zusammenschlagenden Umständen mit Händen greifen liesse, wessen Benehmen, Handlungen und Vorschritten eigentlich die Schuld eines so verzweifelten Ausgangs der Raths- und Beamtenwahl-Geschichte zuzuschreiben wäre, und wenn die sub Numeris 222, 223, 224 und 225 beigebrachten Zeugnisse, dasjenige nicht auch schon von Grundaus widerlegten, was von Lonneux und seine getreuen die Feder in diesem Prozesse führenden Vertheidiger, zur Abwälzung dieser, den überwiesenen Volksaufwieglern offenbar zur Last fallenden Schandthat, auf den unschuldigen verletzten Theil, sehr abentheuerlich haben auf die Bahn bringen wollen. [t])

§. 44. Des grässlichen Ausgangs der Sache ungeachtet, welcher in einem nur irgend fühlbaren Herze Empfindungen der Reue und Besserung erweckt haben würde, liessen die Zusammenverbundenen ihren Plan, quovis modo in die Rathsämter einzudringen, noch nicht fahren. Sie suchten vielmehr, nachdem der 25. Junius mit hieraufzielenden Vergleichsvorschlägen hingebracht worden, am 26. die Gelegenheit, dass der grösste Theil von Magistrats- und Rathspersonen theils an den empfangenen Wunden krank darniederlage, theils weitern Misshandlungen zu entgehen, sich aus der Stadt geflüchtet hatte, folglich der Rathsversammlung nicht beiwohnen konnte, zur Durchsetzung ihrer unlautern Absichten zu benutzen. Aber auch dieses musste durch Schrecken erweckende, und andere dem Endzweck angemessene Vorgänge vorbereitet werden.

§. 45. Schon in der Nacht vom 25. auf den 26sten wurden dem Herrn Neumann von Achten die Fenster eingeworfen, und

---

t) Siehe die renitentischer Seits am 27. Sept. 1786. producirten sogenannten Replica §. 57. und den magistratischen Nachtrag zur Rebell.-Gesch. Litt. M 2. §. 96.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausserdem noch ein schrecklicher Lerm auf der Gasse gemacht. Und am frühen Morgen waren mehrere von den Zusammenverbundenen samt denen schon bekannten Valkenburg und Kraus, wie gewöhnlich in des Franz Dietrich Bettendorfs Hause versammelt. Gegen Mittag wurde durch diese beiden Herolde unter Rührung der Trommel in der Stadt öffentlich bekannt gemacht, dass sich alle Bürger auf dem Markte zu einer neuen Bürgermeisterwahl nach römischer Art einfinden sollten. Unmittelbar auf diesen, die Stadt mit Furcht und Schrecken erfüllenden und die ganze Pöbelrotte wieder zu einem grässlichen Auflauf vereinigenden Vorgang, wurden der Herr Scheffe v. Braumann und Heinrich v. Houtem samt zweien Notarien zu dem am Fieber darniederliegenden regierenden Herrn Bürgermeister Dauven abgeschickt, um diesen, in die äusserste Furcht, sich endlich noch der Wuth des wütenden Pöbels aufgeopfert zu sehen, gesetzten Mann, von edlem, menschenfreundlichem Gefühl, durch den äusserst bestürzenden Antrag:

Herr Burgermeister! helft, sonst geht die ganze Stadt zu Grund — die ihm vorgelegte schriftliche Resignation seiner Bürgermeisterwürde abzunöthigen.

§. 46. Nach diesem, ihrer Absicht entsprochenen Siege, nöthigten die Verbundenen auch den andern regierenden Herrn Bürgermeister von Wylre, nach seinem eigenhändigen Zeugniss, zu einer, der Zeit und den Umständen nach, ganz konstitutionswidrigen Zusammenberufung des grossen Raths noch auf den nemlichen Nachmittag; wobey natürlicherweise nur die nicht geprügelten oder nicht entflohenen, (§. 44) folglich nur Rathsglieder von der v. lonneuxischen Parthie erschienen, und während dem, dass der Pöbel in ungeheurer Anzahl wieder auf und in dem Rathhause in der grimmigsten Parade stand, der zuvor abgeredete Schluss zum Vorschein kam, wonach „unter Einmischung halb „drohender Warnungen den Staatsverbrechern gleichsam ein General-„Pardon verkündet, die offenbar erpresste Abdankung des Hr. „Bürgermeisters Dauven mit heuchlerischen Lobeserhebungen an-„genommen und — auf welches alle bisherigen Absichten ge-„richtet gewesen, — unter dem Schein der Untersuchung derer „nun erst wieder hervorgesuchten bürgerlichen Beschwerden (§. 23) „der von Lonneux denen Herren Bürgermeistern Frhrn. von Wylre „und Brammerz der Heinrich von Houtem und Arnold Scholl zum „Rentamte, der Dr. Vossen und Neumann Brammerz zum Wein-„amte, der Augustin Heusch und Nikolaus Cromm zum Bauamte, „der Lic. Denys zum Syndikate und zur Neumannskammer, Fer-„dinand Printzen, Theodor Cremer, Jakob Schnitzler und Paul „Joseph Pöschgens als Beisitzer NB zur täglichen Verwal-

„tung der Aemter im ganzen Umfange angestellt, gegen „die Rathswahl vom 23. Junius zwei Mitglieder der Kupfermeister-„zunft Brammerz und Amya eingedrungen, alle seit einiger Zeit „konstitutionswidrig erschlichen sein sollende Rathsbescheide auf-„gehoben, auch die zur Erwirkung militärischer Hülfe bei dem „Gouvernement zu Brüssel gemachten Schritte für sträfliche Unter-„nehmungen ausgegeben wurden etc.

§. 47. Der neue Afterbürgermeister von Lonneux fuhr auch in Begleitung einiger Partisanen noch des nemlichen Abends um halb elf Uhr in Hirschens Bierschenke, woselbst der in grosser Menge ums Haus versammelte Pöbel — Vivat der Bürgermeister von Lonneux — schrie und selbigen unter diesem Geschrei nach Hause begleitete, sowie auch die berüchtigte neue Beamtenwahl des anderen Tages durch Schiessen, Meyenstecken und Illuminiren der Häuser gefeiert und gegen diejenigen welche solches unterliessen, die zügellosesten Vergewaltthätigungen unternommen wurden.

§. 48. Den 30. Julius wurde in einer dem Herrn Bürgermeister Frhr. von Wylre bei der Abwesenheit sämmtlicher Magistrats- und des grössten Theils der Rathspersonen ganz konstitutionswidrig (§. 1b) abermals abgenöthigten Klein-Raths-Versammlung von fünf Personen die anmassliche Beeidigung derer höchst widerrechtlich in das Bürgermeister- und in die Raths-Ämter eingedrungenen Mitverwalter vorgenommen und denen aus der Rathsstube Geprügelten und aus gerechter Furcht sich entfernt haltenden Rathsgliedern zugemuthet, sich mit den währender Rebellion von einem Häuflein einzelner unqualifizirter Bürger konstitutionswidrig und faktisch eingedrungenen von Lonneux und seinem Anhange der Geschäftsverwaltung zu unterziehen, und zugleich beim gänzlichen Abfall der Soldateska ohne fremde Hülfe ihr Leben und Gesundheit zum zweiten Male (denn die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, lehrte ja schon, wie ihnen der erste gegen den Rathsschluss vom 22. Junius aus Patriotismus gewagte Versuch bekommen) (§. 41, 42) aufs Spiel zu setzen.

Es ist nemlich handgreiflich, dass sich der ohne fremde Sicherheit zur Bestrafung der von mehreren hundert Rebellen ihm zugefügten äussersten Beleidigung zurückkehrende Rath in jedem Falle, die Versicherungen des v. Lonneux und Consorten, „dass nichts mehr zu befürchten wäre“ mochten gegründet oder nicht gegründet sein, entweder der Diskretion des unbändigen Pöbels oder seines mit wirklicher Gewalt darüber versehenen Hauptes, des von Lonneux und Consorten preisgegeben haben würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 49. Da bei solchem gegründetem Anstand die Rückkehr und konstitutionsmässige Besetzung des Rathes vor eingetroffener fremden Hülfe nicht zu erwarten war, Herr Bürgermeister von Wylre sein Bürgermeisterliches Ansehen auch nicht länger zu dergleichen von der Lonneuxischen Parthie faktisch durchgesetzten Irregularitäten und konstitutionswidrigem Unfug verleihen wollte, welcher wie er aus der gegenseitig in Druck gegebenen Überkömst vom 26. Junius inne wurde, zum höchsten Grade der Vermessenheit gestiegen war, indem selbiger sogar eingeschaltet worden: Die Hülfserbittung von Brüssel gereiche der Stadt zum Verderben und sei von Frevlern *ohne Wissen der Bürgermeister und des Rathes* sträflich unternommen worden — da er doch selbst sammt dem ganzen Magistrat und grössten Theil des kleinen und grossen Rathes solche Hülfe zu Brüssel nachsuchen lassen — so entfernte auch er sich in der Nacht vom ersten auf den zweiten Julius aus dieser von einer durch Intriguen und Gewalt zur Oberhand gelangten rebellischen Faktion beherrschten Stadt.

§. 50. Die übrigen bis diese Stunde noch fortdauernden tumultuarischen Vorgänge und Gewaltthätigkeiten des unbändigen Rebellischen Pöbels und die Bemühungen und Ränke der Rädelsführer und eigentlichen Urheber dieses ganzen Unwesens, eine zu Aachen herrschende vollkommene Sicherheit vorzuspiegeln, und dadurch sowohl, als durch andere Verwirrungen, Lügen und Quersprünge den Lauf der Justiz zu hemmen, und die aufs äusserste gemisshandelte Obrigkeit an dem Gebrauche der jedem Stande des Reiches durch ältere und neuere Reichsgesetze erlaubten Selbsthülfe und Assistenssuchung bei benachbarten Ständen zu hindern, und wie endlich auch Hr. Lic. Denys jr. zur überzeugenden Probe was der eigentliche Zweck aller von ihm hauptsächlich angesponnenen Unruhen gewesen (§. 7) noch gleichsam vor dem Thorschlusse sich zum würklichen beständigen Rathssyndiko einzudrängen gewusst habe; — alles dieses hängt zu sehr mit der im zweiten Abschnitte vorzutragenden Prozessgeschichte zusammen, dass man dessen nähere Erörterung also bis dahin ersparen will.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte derer aus den vorerzehlten Tumultsunruhen, bey beyden höchsten Reichsgerichten erwachsenen Processe.

§. 51. Der erste Schritt, welchen der sogar im Rathssaal grässlichst misshandelte und zum Theil aus Aachen geflüchtete Magistrat und grösste Rathstheil natürlicher Weise that und mit vollkommenstem Beifall älterer und neuerer Reichsgesetze thun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

konnte, war die Hülfstruppen-Erbittung von einem benachbarten Reichsstande, weil es ihm bei einer aus mehreren hundert Köpfen bestehenden rebellischen Faktion und beim Abfalle seiner Soldaten begreiflicher Weise an eigner Gewalt fehlte, seine verletzten Hoheitsrechte gegen weitere Misshandlungen und Zudringlichkeiten in Sicherheit zu setzen und so viele Rebellen und grobe Missethäter zu bestrafen.

§. 52. Der von den Renitenten erregte Zweifel, dass dieses der obrigkeitlichen Gewalt auch in Reichsstädten unstreitig zustehende Recht wenn die Obrigkeit getheilt sei, nicht eintreten könne, wird bei der auffallenden Betrachtung dass der für die Aufrechterhaltung der verletzten Hoheitsrechte sorgende Rathstheil nicht etwa eine geringere oder den Widersprechenden gleichkommende Anzahl von Rathsgliedern begreife, sogleich verschwinden. Denn es stehen der gesammte Magistrat und von den übrigen sechsundzwanzig Mitgliedern des die Regierung eigentlich führenden Kleinen Rathes noch 17 auf jener Seite mithin neun Neutrale, Gestorbene oder aus sonstigen Ursachen wegfallende Glieder des Kleinen Rathes ganz abgerechnet, 29 auf Magistratischer Seite gegen vier höchstens fünf Renitenten. Und selbst von den 84 bürgerschaftlichen Geschickten zum grossen Rath, stehen nur etwa ein- höchstens dreiunddreissig auf der Renitentischen Seite.

Wehe! also der Stadt Aachen! Wehe! allen Reichsstädten wann der Widerspruch oder Abgang eines so unbeträchtlichen Theils der Obrigkeit gegen gesunde Vernunft, natürliche und positive Rechte, ja gegen die ausdrücklichen Fundamentalgesetze der Reichsstadt Aachen (§. 8c) welche insgesammt der Majorität das Wort reden, dem Gebrauch Reichs-Konstituionsmässiger Hülfsmittel zur Selbstmanutenenz bei den Hoheitsrechten Hindernisse sollte in den Weg legen können.

§. 53. Wo konnte der durch Gewalt vom Rathhause verdrängte Rath seine Zuflucht aber besser suchen als unmittelbar bei Ihro Kaiserl. Majestät, Allerhöchst welche gegen dergleichen Empörungen und Aufruhr jedem Reichsstande überhaupt, [u]) als Herzog von Brabant aber der Stadt Aachen insonderheit Schutz und Schirm

u) Es heisst in der N. Wahlkapitulation Art. 15 §. 6 u. 7.: »Wir wollen alle unziemliche hässige Verbindnisse, Verstrickungen und »Zusammenthuung der Unterthanen, wess Standes oder Würde sie »seyen, imgleichen die Empärung und Aufruhr und ungebührliche »Gewalt so gegen — Stände — vorgenommen werden mögten, auf»heben — und keineswegs dass dazu durch Ertheilung unzeitiger Pro»cessen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Anlass gegeben »werde, daran seyn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versprochen; [v]) und solchen auch verschiedentlich geleistet hatten, und wohin man die Sache gelangen zu lassen, sowohl Magistratischerseits, als auch selbst von Seiten der Renitenten so oft und vielmal erklärt hatte.

§. 54. Es wurde also schon am 25. Juni Herr von Broe nach Brüssel und am 1. Juli Hr. Lic. von Hoselt nach Wien abgeschickt, welcher letztere seiner am 31. Juli bei dem Kaiserl. Reichshofrath übergebenen Vorstellung mit einfliessen liess, dass Ihre Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, als Oberprotektor der Reichsstadt Aachen, welche Eigenschaft allerhöchst Denenselben als Herzog zu Burgund dergestalten privative zustünde, dass wegen äusser- und innerlichen Unruhen in der Reichsstadt Aachen nie andere als höchstgedachten Hr. Herzogs Kriegsvölker an und eingerückt seien, ein allergnädigstes Spezial-Protektorium auf sich zu nehmen, somit an das hohe Gubernium zu Brüssel, allwo durch die unterthänigsten Vorstellungen der vor vier Wochen schon dahin abgesendeten und noch anwesenden Deputatschaft alles auf die ersten allergnädigsten Befehle bereit stünde, die Verfügung ergehen zu lassen, dass höchstselbiges dem wieder einzusetzenden Magistrat zur Vollstreckung der erlassenden allergerechtesten Anordnung, auch Herstellung der Ruhe und Sicherheit, mit der benöthigten Kriegsmannschaft auf jedesmaliges Anrufen beistehen möge.

§. 55. Inzwischen hatte der kurpfälzische Herr Vogtmeyer Frhr. von Geyer unterm 5. Julius ein den Stadt-Aachenschen-Gerechtsamen nicht allerdings angemessenes Patent publiciren lassen, worinnen unter anderen „dass Ihro Kurfürstliche Durch-„laucht — — hinlängliche Mannschaft, um nöthigen Falles (wenn „solche NB verlangt würde) unter Haltung schärfster „Mannszucht einzurücken, beordert hätten etc.“ eingeflossen; worauf am 9. Julius auch würklich 300 Mann pfälzische Truppen an das Gebiet der Stadt Aachen rückten, am 11. Julius aber, nachdem

---

v) Es verspricht schon Herzog Johannes von Lothringen und Brabant im Jahr 1277 der Stadt Aachen

consilium et auxilium opportunum sicut superior advocatus impertiri — —

und im Jahr 1282

Scabinis, consulatui, civium magistratui et cunctis civibus et singulis praedictae sedis aquensis — — contra quemlibet jus dabimus et eis assistemus auxilio, consilio ac favore etc. etc.

Siehe die in Herrn J. J. Moses reichsstädtischem Magazin 1 Th. 2. Stück S. 41 eingetragenen Betrachtungen über den Ursprung, Fortgang und Geschichte der Stadt achenschen Ober- und Untervogtey.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

magistratischer Seits erwiedert worden, dass man sich um militärische Hülfe bereits an Ihro kaiserliche Majestät gewendet hätte, folglich vor allem die allerhöchste Entschliessung abwarten müsste, wieder ihren Abzug nahmen.

§. 56. Von Lonneux und Consorten mussten als die Stifter und Urheber des ganzen Unwesens vor den Folgen jener magistratischen Schritte zittern. Sie boten daher alle ihre Kräfte auf, sie suchten alle Chikanen hervor, hinterlistig zu vereiteln oder wenigstens in Stocken zu bringen, was der verletzte Magistrat und Rathstheil zur Handhabung der Gerechtigkeit ordnungsmässig vorzukehren bemühet war.

Man benutzte folglich die Gelegenheit, dass Herr Vogtmeyer das Einrücken pfälzischer Truppen hatte verkündigen lassen, solche am 9. und 10. ejusdem würklich an die Grenze der Stadt Aachen gerückt waren, auch ein kurpfalzischer Kommissarius der Hr. Geheimerath von Knapp zu Aachen bereits eingetroffen war, vom gemeinen Volke welches die Überlast der pfälzischen Truppen von 1769 noch nicht vergessen hatte, Unterschriften darüber zu erpressen: Dass sie nach hergestellter öffentlicher Ruhe und da die abwesenden Herren Rathsverwandten und Beamten unbedenklich zu ihren Aemtern zurückkehren könnten, wider alle zum Verderben und Untergang der Stadt gereichenden Kommissionen und Truppen-Erbittung feierlichst protestirten. [w])

§. 57. Und mit diesen, theils von ihrem getreuen Anhange unterschriebenen, theils dem unbedachtsamen gemeinen Haufen abgelisteten Unterschriften und andern mit ähnlichen Fehlern behafteten Zeugnissen von der vorgeblich wieder völlig hergestellten Ruhe zu Aachen, [x]) gingen die verschmizten Sachführer nicht etwa

---

w) Die der Supplik pro mand. vom 19. Julius 1786 sub Litt. NN bis TT angebogsne Unterschriften der Mitglieder verschiedener Zünfte sind sämmtlich in dem angezeigten Zwischenraume da von pfälzischen Truppen die Rede war, nemlich vom 5. bis 11. Julius 1786 geschehen. (§. 55.)

x) So war z. B. das vom ganzen aus 14 Gliedern bestehenden Scheffenstuhl ausgestellt sein sollende Zeugniss sub Litt. GG nur von vieren, grösstentheils der lonneuxischen, beim Kammergericht klagenden Parthie zugethanen Mitgliedern unterschrieben. (vid. Rebell. Gesch. §. 62 und das Adj. sub Nro. 63) Auch das Synodalgerichtszeugniss sub Litt. HH ist eines ähnlichen Unterschleifs höchstens verdächtig; (Rebell. Gesch. §. 63 und Adj. sub Nro. 65) so wie zu Wien, des von den Notarien Strauch und Zimmermann ausgestellten falschen Zeugnisses sub Litt. JJ wegen, auch bereits eine fiskalische Untersuchung angestellt worden ist. (vide infra Adj. sub Nro. 17). Und so kontrastirt auch das von Vogtmeyer Freyherrn von Geyer, Schwager des Herrn von Lonneux, wegen hergestellt sein sollender Ruhe, am 10. Julius ausgestellte Attest sub Litt. KK

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an den kaiserlichen Reichshofrath, worauf sie doch selbst so oft und vielfältig provocirt hatten. Sie wussten, dass der Magistrat seinen öffentlichen Versicherungen gemäss dahin gehen würde; und die von 68 Rathsgliedern geschehene Vollmachtsunterschrift, und schon den 1. Julius erfolgte Abreise des Herrn von Hoselt nach Wien, konnte ihnen, wie auch der Erfolg gezeigt hat, nicht unbekannt geblieben sein.

Aus der begreiflichen Ursache, durch den Jurisdiktionskonflikt die Sache zu verwirren, und die rächende Strafruthe der Gerechtigkeit dadurch wenigstens noch eine Zeit lang von sich abzuwenden, und weil durch die beym Reichshofrath übergebene Vorstellung des klagenden Magistrats ihr Lügengewebe sogleich entdeckt worden, und deswegen ein ihren Absichten entsprechendes Erkenntniss daselbst nicht zu erlangen gewesen sein würde, brachten also Hr. Lic. Denys und Herr Scheffe von Braumann am 19. Julius 1786 ihr anmassliches Mandatsgesuch an das Kaiserliche und Reichskammergericht.

§. 58. Man erstaunt über die Frechheit womit die Rebellionsstifter dieses höchste Reichsgericht hintergangen und dadurch das sonst höchst verehrliche Erkenntniss vom 28. Julius höchst sträflicher Weise erschlichen haben. Die sogenannten bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 7) wurden durch wahrheitswidriges Vorgeben:

„Das Bürgermeisteramt habe eine unvollständige Auskunft im Druck herausgegeben, wobei sich nicht einmal der Schluss, noch weniger die bezogenen Beilagen befunden,“

in einem falschen Lichte dargestellt, denn die vollständige Beantwortung der Beschwerden welche solchergestalt sammt den Beilagen und dem merkwürdigen Schlussantrag (§. 10) dem höchsten Richteramte geflissentlich verheimlicht wurde, war schon im Maimonate folglich längstens vor der, erst am 19. Julius übergebenen Supplicke pro mandato, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden (§. 10 nota g).

Auch des Herrn von Lonneux fameuse Stimmenmäckeley, der dabei getriebene entsetzliche Unfug, und das dieserwegen erlassene merkwürdige Edikt vom 21. April wurde ganz mit Stillschweigen übergangen. Ja, der Herr von Lonneux wurde aus der begreiflichen Ursache, weil man sein zeitungskündiges Benehmen nicht rechtfertigen konnte, und doch eigentlich zu seinem und

---

mit dem der Rebellionsgeschichte ad §. 64 beigelegten Zeugniss sub Nro. 67, wornach Herr Vogtmeyer am nemlichen Tage den Herrn Bürgermeister Freiherrn von Wylre dadurch, dass die Unruhen täglich mehr und mehr zunähmen -- zur Einnehmung der Truppen zu bewegen suchte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Partei Vortheil geklagt wurde, nicht einmal in der Supplicke oder den Beilagen genannt.

§. 59. Ungeachtet die Aufrechterhaltung der in der Überkomst vom 26. Juni angenommenen bürgerlichen Deputation der einzige Endzweck des Mandatsgesuchs sein sollte, wobei alles auf den Gaffelbrief von 1450 ankam, so wurde solcher in der Mandatssupplicke doch mit keiner Silbe berührt, geschweige dann abschriftlich beigefügt; viel mehr im 37. §. der Mandatssupplick zur Durchsetzung jener sauberen Überkömst dem höchsten Richteramte unverschämt vorgelogen:

Es sei unstreitig, dass der legitime beklagte Stadtrath, ungeachtet der abwesenden wenigen jetzt beklagten Rathsglieder gültige Bescheide zu erlassen und Verfügungen zu treffen befugt gewesen, und die Abwesenheit der wenigen abwesenden Rathsglieder diesem nicht im Wege stehen könnte, da der Rath bekanntlich aus 120 Gliedern bestehe mithin wenn auch die Ausgetretenen gegenwärtig gewesen wären dennoch 100 gegen 20 Stimmen, also 5 gegen einen standen, die für die bürgerliche Deputation stimmten, —

denn aus obigem §. 46 erhellt, wie konstitutionswidrig diese Rathsversammlung mitten im Tumulte erzwungen worden, und das die erpresste Resignation des Herrn Bürgermeisters Dauven (§. 45) verwerfende Zeugniss beweiset, dass nicht blos die elf Beklagten sondern mehr als 60 Rathsglieder, andere sonst fehlende ungerechnet, dieser tumultuarischen Versammlung nicht beigewohnt haben, folglich keine hundert, wie gegenseitig fälschlich vorgespiegelt werden will, sondern höchstens nur die dem Herrn v. Lonneux ergebenen Rathsglieder vorhanden gewesen sein mögen.

§. 60. Die grösste Unverschämtheit und strafbarste Gefährde wird aber bei Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiktion begangen. Wenn die Renitenten, wie sich die Sache besonders nach den Vorgängen vom 26. und 30. Junius wahrhaft verhielte und bei Produktion ihrer Vollmacht auch gezeigt hat, rubricirt hätten: „Einige Glieder des kleinen und grossen Raths zu Aachen „contra den gesammten Magistrat und übrigen grösseren Theil des“ „Kleinen und Grossen Raths daselbst,“ so würde die von so wenigen, folglich dem ganzen Magistrat und unstreitig grösseren Rathstheile als untergeben zu betrachtenden Klägern am 19. Juli überreichte Mandatsklage gedachten Magistrat und Rathscorpus nach der Vorschrift so vieler unbeschränkt redenden Reichsgrundgesetze y)

y) Visit. Mem. von 1586. pr.
»es seye vorkommen, dass — fürnemlich Unterthanen wider ihre von »Gott vorgesetzte Obrigkeit Mandata und Prozess erkannt, so hernach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besonders in dieser die gekränkten Obrigkeitsrechte und Sicherheit des Staates betreffenden Sache [z]) nothwendigerweise zum vorgängigen Bericht habe kommunizirt werden müssen, man müsste dann zum grössten Präjudiz für alle Reichsstädte, wo das Auflehnen einzelner Rathsglieder gegen den unstreitig grössern Rathstheil öfters vorkommen kann, die geschehene Vertreibung des konstitutionsmässigen Magistrats von ihrem Versammlungsorte zur Ausnahme von der so oft und allgemein verordneten Regel [a]) machen wollen.

§. 61. Diesem für Stände des Reichs um der Sub- und Obreption ihrer Untergebenen vor der langwierigen auch kostspieligen gerichtlichen Einlassung mit selbigen vorzubeugen, sehr heilsam eingeführten Schreiben um Bericht, wodurch der sich versteckenden rebellischen Partei die Maske sogleich abgezogen, ihre gespielten Intriguen und fälschlichen Vorspiegelungen und ihre unverschämten Lügen auf der Stelle entdeckt, und alle ihre Absichten die Sache zu verwirren, und den Magistrat seine rechtsgesetzmässige Selbstmanutenenz und Hülfsmittel zu berauben, vereitelt worden sein würden, auszuweichen, wird also die am

---

»mals wieder cassirt worden — dieweil denn die Unterthanen in »ihrem Ungehorsam nicht nur wider ihre Obrigkeit gestärkt, sondern »auch derowegen in äussersten merklichen Verderb und Schaden ge»rathen — derowegen will man, dass ehe und zuvor auf vorgebrachte »Narrata denen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Prozess erkannt »werden, solches an dieselbige, darunter die Supplikanten gesessen, »um nothwendigen Bericht gelangen lassen.«

S. auch das Deput. Gutachten vom 20. Junius 1644 Relation der Deputatorum ad punctum justitiae vom $^{3}|_{13}$ Nov. 1653. verbis »dass judex den Unterthanen etc.« Reichsabschied von 1654. §. 105. Reichsinstruktion vom 15. August 1706. §. 13 Vis. Absch. von 1713 §. 10 N. Wahlkapitul. Art. 19. §. 6. 7.

z) N. Wahlkapitulation Art. 19, §. 6. 7.

Wann auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen wir insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die jura — armaturae — Landes-Defension — ad nudam instantiam subditorum keine Mandata — ertheilen, sondern — wo die Jurisdiktion fundirt, ehe und bevor die Mandate ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen.

a) Visit. Schluss vom 1. Febr. 1769.

»Wannenhero das Collegium Camerale angewiesen wird, nach klarer »Vorschrift des jüngern Reichsabschieds §. 10 u. 11 und der kaiserl. »Wahlkapitulation Art. 19 §. 6 u. 7. wider Kurfürsten, Fürsten und »Ständen des Reichs ohne gesetzwidrigen Unterschied zu machen, auf »dero Landständen und aller Unterthanen, oder auf derer armer Parteien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19. Julius 1786 von den Renitenten eingegebene Supplicke pro mandato fälschlich rubricirt:

„grösserer und ansehnlicherer Theil des Stadtraths, wie auch gesammte Bürgerschaft zu Aachen

contra

die ausgetretenen Magistratsglieder als die beiden Herren Bürgermeister Freiherr von Wylre und Brammerz, die Herren Rathsbeamten Buchholz, Schornstein, Baldus, v. Thenen, Mons, Wildt, v. Aachten, Adenau und Nikolai."

Diese falsche Rubrik wird hierauf im 37. §. dadurch „dass hier der Stadtrath oder von 120 Glieder 100 gegen die wenigen jetzt Beklagten oder höchstens gegen zwanzig ständen" zu begründen gesucht. Und auf diese feine Einleitung wird im 50. §. die Kammergerichtliche Jurisdiktion aus der Ursache fundirt, weil selbige im Falle ein Reichsstand gegen seine Untergebenen klagt, gegründet sei;

Tafingeri. Instit. jurisprud. camer. §. 422: fundatur quoque camerae imperialis iurisdictio, si dominus territorialis subditos suos ipse in eadem velit convenire.

§. 62. Auf solche Voraussetzungen des für den grösseren und ansehnlichen Rathstheil, für den Stadtrath, ja für den Reichsstand selbst sich ausgebenden klagenden Theils konnte nun freilich von eilf als Beklagte rubricirten einzelnen Rathsgliedern kein Bericht gefordert werden, sondern es musste natürlicher Weise, und bei ermangelnder Kenntniss des hier oben im ersten Abschnitt dargelegten wahren Zusammenhangs der Sache, das den verstümmelten und zum Theil fälschlich vorgetragenen Geschichtsumständen und denen ohne Rücksicht auf den wahren Zusammenhang allerdings blendenden Zeugnissen ganz angemessene, ja im mehrerm Betrachte selbst dem vertriebenen Magistrate und Rathstheil sehr günstige Erkenntniss vom 28. Julius 1786 erfolgen.

§. 63. Den verschmizten renitentischen Sachführern war aber dieser auf die Erregung eines Jurisdiktionskonflikts abzweckende Streich (§. 57) noch nicht genug. Sie liessen also um die Sache durch eine gleichzeitige Einlassung beim Kaiserlichen Reichshofrathe noch verwirrter zu machen, oder dessen Erkenntnisse wo nicht gänzlich abzuwenden, doch wenigstens so lange zurückzuhalten, bis die beim Kammergerichte nachgesuchte Verfügung erschlichen sein

»eingebrachte Klagen, nicht leichtlich Prozesse zu erkennen oder Man»data zu ertheilen, sondern vielmehr denen Reichs-Constitutionen und »kaiserlichen und königlichen Wahlkapitulationen gemäss vorher jedes»malen und in allen Fällen um Bericht zu schreiben.«

S. die Visitationsbeschlüsse S. 53.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würde, durch den sub cautione de rato et mandato auftretenden Herrn Reichshofrathsagenten Schrötter am 27. Julius sub rubro:

„Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro clementissime desuper reflectendo et parte implorante non audita nihil in praeiudicium statuendo etc. implorantischen Anwaldts

in Sachen

zu Aachen ansehnlichern [b]) Theil des Raths und gesammte Bürgerschaft

contra

einige ausgewichene einzelne Rathsglieder daselbst, die zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft entstandenen Misshelligkeiten betreffend"

eine Vorstellung überreichen, worin sie, wie beim Kammergerichte die Überkömst vom 26. Junius nur unter etwas veränderter Vorspiegelung,

„dass Ruhe und Ordnung hergestellt, Magistrat und Bürgerschaft „sich auch vollkommen vereinigt hätten —"

geltend zu machen suchen.

§. 64. Hierauf, und auf die magistratische Vorspiegelung vom 31. Julius (§. 54) erfolgte denn auch am 3. August 1786 ein kaiserliches Reichshofraths-Erkenntniss, wodurch die von beiden hier aufgetretenen Theilen beigebrachte Überkömst vom 26. Junius kassirt, und diese peinliche Tumultsache weiter gehörig eingeleitet wurde. Dieses Erkenntniss liess der Magistratische Agent Herr von Labonté dem gegentheiligen Herrn Schrötter am 5. August und am 7. August auch das darin enthaltene Dekret insinuiren.

§. 65. Die renitentischen Ausflüchte:

„dass man a) dem Herrn Schrötter die Vorstellung nicht zuge„schickt, b) solchen auch nicht bevollmächtiget, ihm nur, wie „auch am 14. August wirklich geschehen, exceptionem fori „praeventi zu überreichen aufgetragen habe; dass derselbe „c) allenfalls nur præoccupirt — auch d) auf die Zurücknahme „der ihm geschehenen Insinuation bestanden habe," —

zerfallen bei der einleuchtenden Betrachtung, dass es

ad a) wider alle Wahrscheinlichkeit und vernünftigen Begriffe streitet, dass Herr Schrötter zur nemlichen Zeit eine, mit der beim Kammergericht übergebenen Mandatssupplicke dem Zweck und Inhalte nach übereinstimmende Vorstellung gleichsam aus den Fingern gesogen, oder durch einen Wahrsagergeist mitgetheilt erhalten, und sich durch deren ohne Auftrag geschehene Übergabe gleichsam einen Spass gemacht haben sollte, —

b) Weil die Renitenten hier die magistratische Vollmacht vermutheten (§. 57) so wagten sie es nicht, hier wie beim Kammergerichte das Wort: grösseren beizusetzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass Herr Schrötter

ad b) nach der darüber angestellten Untersuchung den Auftrag wirklich von einem hauptsächlichen Geschäftsbesorger der Renitenten, dem Herrn Scheffen von Braumann erhalten habe, — dass er bei den ersten Vorträgen in reichsgerichtlichen Prozessen cautio de rato et mandato hinreiche, die Renitenten allenfalls aber auch durch das gerichtliche Eingeständniss, dem Herrn Schrötter die Übergabe der Praeventionsanzeige übertragen zu haben, selbigen für ihren Anwalt, folglich auch die für sie gethanen Schritte dadurch gerichtlich anerkannt hätten, dass ad c) das Präokkupiren beim kaiserlichen Reichshofrathe durch die beiden gemeinen Bescheide vom 13. April 1723 und 6. Februar 1746 Artikel 9 ausdrücklich verboten, folglich die zur Dijudikatur angenommene Schröttersche Vorstellung allerdings wie auch das Rubrum und Nigrum zeigen, für eine Einlassungsschrift zu achten, — die dem Herrn Schrötter geschehene Insinuation aber ad d) nach seinem eignen Billet pure angenommen, und einige Tage darauf solche NB nur auf den (jedoch gar nicht existirenden) Fall, „dass von Lonneux und Consorten nicht unter die zur Vertreten übernommene Parthie, nämlich den in rubro genannten ansehnlicheren Theil des Raths und der Bürgerschaft gehöre“ wieder abgelehnt worden sei.

§. 66. So unstreitig nun das Reichshofräthliche auf beider Theile Vorstellungen erlassene Erkenntniss bereits am 5. und 7. August dem vom renitenten Theile des Rathes und der Bürgerschaft aufgestellten Anwalte gehörig insinuirt worden war, so offenbar verspätet ist die Insinuation des Kammergerichtlichen Dekretes (§. 62) geschehen. Denn ob solches gleich dem einen beklagten Herrn Bürgermeister Herrn Freiherrn von Wylre schon am 1. August insinuirt wurde, so ist die nach dem Reichsabschiede von 1654 §. 34 allen Beklagten nothwendig zu verrichtende Insinuation in Ansehung der übrigen 10 Beklagten doch erst am 21. August, folglich längst nach der vollständig geschehenen Insinuation des Reichshofräthlichen Erkenntnisses vollbracht worden.

§. 67. Da sich der Magistrat und grösste Theil des kleinen und grossen Rathes als gröblichst beleidigt und verletzter Theil, allein zur Anbringung dieser Tumultsangelegenheit vor dem höchsten Reichsrichterstuhl befugt, den von der renitentischen, den Tumult eigentlich veranlassenden Parthie, dagegen unternommenen Schritt ans Kammergericht aber als ein blosses justizaufhältliches Hinderniss ansehen, und der wahlkapitulationsmässig requirirten, auch vom kaiserlichen Reichshofrathe zugesicherten militärischen Hülfe zur Selbstmanutenenz bei seinen Hoheitsrechten auch von Tag zu Tage entgegensehen musste, so war es ihm wahrlich nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verdenken, dass er sich dieser und anderer, in puncto præventionis ihm zur Seite stehenden Gründe wegen um so weniger beim kaiserlichen Kammergerichte in der Hauptsache selbst einliess, da er auch nicht einmal, sondern blos eilf einzelne Magistratsglieder daselbst in Anspruch genommen worden waren, welche die Ursachen, warum sie dem ergangenen Befehle, ohne militärische Hülfe sich zur Verwaltung ihrer Ämter wieder zurück zu begeben nicht pariren könnten, unter zugleich vorgeschützter Präventionseinrede auch gehörig angezeigt hatten.

§. 68. Der nicht citirte gesammte Magistrat und grösste Rathstheil [c]) trat folglich beim Kammergerichte auch nur interveniendo auf, um den impetrantischer Seits getriebenen abscheulichen Unfug, und die Rechtmässigkeit des an den kaiserlichen Reichshofrath ergriffenen Officialrekurses unterthänigst vorzulegen.

§. 69. Man zeigte also

I) die dem impetrantischen Theile völlig abgehende Qualifikation. Denn es hätte selbiger

A) die in rubro et nigro der Supplick pro mandato angegebene Qualität des klagenden grösseren und ansehnlicheren Theils des Stadtraths zu Aachen (§. 61) als wozu nach vernünftigen, natürlichen und positiven Grundsätzen und nach der aachenschen Grundverfassung wenigstens major pars erfordert würde, keineswegs erwiesen, indem er nicht ein einziges Mitglied des Magistrats, des unstreitig ansehnlichsten Rathstheils, und von dem eigentlich regierenden Kleinenrath nur vier, höchstens fünf, also von 43. Gliedern gewiss nicht den grössern Theil, ja nicht einmal die Hälfte oder Zweidrittheil, sondern nur den zehenden oder neunten Theil, und von denen eigentlich nicht zum regierenden Rath gehörigen sondern blos die Bürgerschaft repräsentirenden Geschickten ebenfalls nicht einmal die Hälfte geschweige den grössern Theil für sich habe; dass mithin das unter der falschen Qualität des grössern und ansehnlichern Rathstheils erschlichene Erkenntniss sowohl überhaupt als auch wegen der dadurch nunmehr ermangelnden Jurisdiktionsbegründung und weil durch diese falsche Vorspieglung das höchstpreissliche Kammergericht zur Erkennung eines das gerichtliche Verfahren eröffnenden Mandats- und sonstigen Erkenntnisses ohne vorgän-

c) Die von 32 Mitgliedern des eigentlich regierenden Kleinen Raths und von 36 Geschickten der Bürgerschaft, auf Dr. von Bostell ausgestellte Vollmacht des intervenirenden Magistrats und Raths der Reichsstadt Aachen, ist am 28. August 1786 sub Litt. A producirt, und in der Replikschrift vom 21. Oktober 1786 §. 5 bis 47 und deren Anlagen, wie auch in der Submissionalhandlung vom 15. Dec. 1786 §. 16 sequ. von den gegenseitigen Anfechtungen befreiet worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

giges Schreiben um Bericht verleitet worden, nach ausdrücklicher Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation wieder kassirt und aufgehoben werden müsste. [d])

§. 70. Ebensowenig hätte auch impetrantischer Theil

B.) die in rubro et nigro angegebene Qualität:

„der klagenden gesammten Bürgerschaft" dargethan; weil nach der aachenschen reichsobristrichterlich bestätigten Grundverfassung die Bürgerschaft durch die Geschickten repräsentirt würde, und wenn diesem ungeachtet selbige der Grundverfassung zuwider auch noch für sich auftreten könnte, dazu per notoria denn doch Zweidrittheil oder wenigstens die Hälfte der Bürgerschaft vorhanden sein müsste; auf den gegentheiligen quoad formam et materiam höchst illegalen und verdächtigen Syndikatsbestellungen sub Litt. XX aber kaum 1150 und darunter auch zwei- und mehrmalen unterschriebene Bürger befindlich seien; da doch wohl 24000 bis 25000 Einwohner und über 3000 blos zünftige Bürger zu Aachen, davon aber die mehresten und angesehensten nicht auf renitentischer Seite seien, dass also auch das auf den Namen der fälschlich rubricirten gesammten Bürgerschaft ausgebrachte Erkenntniss blos ob defectum legitimationis wieder aufzuheben sei.

§. 71. II. Hat man den von den Impetranten durch eine höchstunschickliche die Sache selbst äusserst verwirrende Cumulation zweier quoad subjectum et objectum ganz verschiedenen Klagen in einer Klageschrift begangenen äussersten Unfug bemerklich gemacht, indem

A.) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden die Geschickten als konstitutionsmässige Repräsentanten der Bürgerschaft nur eigentlich der klagende, und der die Regierungsgeschäfte, worüber die Beschwerde entstanden, verwaltende Magistrat und Kleinrath der beklagte Theil sein konnten. Wenn die Bürgerschaft der Konstitution zuwider statt ihrer Repräsentanten aber auch noch selbst hierzu befugt gewesen wäre: so konnte selbige allein doch eigentlich nur gegen den Kleinenrath und allenfalls gegen die ihre Schuldigkeit versäumenden Geschickten zum Grossenrath, keineswegs aber, wie doch die impetrantische Rubrik ausweist,

---

d) Wahlkapit. Art. 15 §. 5.

Wir sollen und wollen — alle denen Reichssatzungen zuwider an dem kaiserl. Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata et Decreta praevia summaria causae cognitione für null und nichtig erklären und dieselbe kassiren und aufheben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Verbindung mit dem grössern und ansehnlicheren Theil des Raths, ja, qua Stadtrath und Reichsstand selbst als Kläger blos gegen eilf einzelne Magistratsglieder als Beklagte auftreten.

§. 72. Und so konnte auch

B.) in Ansehung des der Raths- und Beamtenwahl wegen ausgebrochenen Tumults natürlicher Weise niemand anders als der währender Amtsfunktion gröblichst misshandelte und zur Verwaltung und Aufrechthaltung der Aachenschen Hoheitsrechte nur allein befugte Magistrat und Stadtrath als Kläger auftreten. Und nur die an der Rebellion mehr oder weniger betheiligten Personen des Raths oder der Bürgerschaft konnten die beklagten Theile sein. Alles dieses war bei Anstrengung des vorliegenden Kameralprozesses aber auch nicht einmal geschehen; indem nicht der vom Rathhause geprügelte Magistrat und Rathstheil, vielmehr die Hauptpersonen der Rebellion unter der angenommenen Maske von Patrioten auf der klagenden und eilf gar nicht beim Tumult betheiligte, vielmehr eilf unschuldige und äusserst gemisshandelte Magistrats- und Rathspersonen auf der beklagten Seite stehen.

Zu solchen labyrinthischen Verwirrungen, wornach es freilich auffallen muss, wenn man bei der Einklagung bürgerschaftlicher Beschwerden den verklagten Rath nicht auf der beklagten sondern klagenden Seite stehen (§. 61) und von dem Rebellionshaupte und seinem Anhange (§. 58 in fine) ein Mandatum de inquisitionem suscipiendo, eaque prævia seditiosis pœnam infligendo etc. ausbringen sieht, nahmen die arglistigen Sachführer der Renitenten zur Verdeckung und unauflöslichen Verwickelung ihrer äusserst faulen Sache ihre Zuflucht.

§. 73. Dass nun aber

III. keiner von vorbemerkten Gegenständen zur kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit erwachsen sei, solches hat man

A.) in Ansehung der bürgerschaftlichen Beschwerden (§. 71) dadurch zu erweisen gesucht, dass sich nemlich

1.) der schon vor dem Gaffelbrief von 1450 mit der vollkommenen obrigkeitlichen Gewalt versehene und dadurch nur einigermassen eingeschränkte Kleinerath zu Aachen von seinem zweckmässigen, uralten, NB durch ähnliche Tumulte und Zusammenrottirungen einzelner Bürger veranlassten, Jahrhunderte hindurch unverrückt beibehaltenen, und durch reichsobristrichterliche auch eigene rechtskräftige durch den Druck sogleich allen aachner Bürgern bekannt gewordene Erkenntnisse in contradictorio bestätigten Grundverfassung, wornach er sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nemlich bei der so oft erklärten Bereitwilligkeit, den rechtmässigen Repräsentanten der Bürgerschaft deswegen Rede und Antwort zu geben, weder mit einzelnen noch mit allen Bürgern der Stadtregierungssachen wegen weiter einzulassen hatte, so schlechterdings nicht verdrängen und ohne vorheriges rechtliches Gehör über den Verlust einer solchen wichtigen Gerechtsame sich in einen Prozess mit den aachenschen Bürgern verwickeln lassen könne. e)

§. 74. Sollte diesem ungeachtet aber

2.) die aachensche Grundverfassung, weil es ein Haufen auf mannigfaltige Art zusammengebrachter Bürger so will, erschüttert werden können, und die gute Stadt Aachen das Kleinod, wodurch sie bisher für innerlichen Zwistigkeiten bewahrt geblieben, dem Willen dieser Renitenten aufopfern müssen: so ist der die Regierung führende Kleinerath alsdann doch wenigstens keinen einzelnen Bürgern, sondern höchstens der gesammten Bürgerschaft (wie die Impetranten ihre Mandatssupplicke auch rubricirt haben (§. 61) oder was man, wenn von einer fictam personam vorstellenden Universitas die Rede ist, im rechtlichen Begriffe darunter versteht, dem grössern Theil derselben Rechenschaft, oder wegen verweigerter, oder unhinlänglicher Auskunft und Resolution auf die Beschwerden, vor dem höchsten Reichsrichter zu Recht zu stehen schuldig, so wie alsdann

3.) die klagende Bürgerschaft nicht blos einzelne Rathsglieder, sondern den regierenden Kleinenrath um so mehr in corpore zu belangen hätte, weil die wenigsten Beschwerden die eilf rubricirten Beklagten insonderheit, sondern die meisten die Stadtverwaltung überhaupt betreffen.

§. 75. So augenscheinlich hier nun aber keines von beiden Erfordernissen vorwaltet, indem weder die gesammte Bürgerschaft oder deren grösserer, vielmehr blos ein unbeträchtlicher Theil derselben, und sehr widersinnig der grössere und ansehnlichere Rathstheil, (nach dem gegenseitigen rubro §. 61) oder doch wenigstens vier oder fünf Mitglieder des regierenden Kleinenraths auf klagender Seite, und nicht der gesammte Kleinerath, sondern blos eilf einzelne Mitglieder desselben auf der beklagten Seite stehen; so unbezweifelt muss doch

4.) der regierende Kleinerath, ehe und bevor er sich dieser bürgerschaftlichen Beschwerden wegen im gerichtlichen Verfahren ein-

e) Es wäre ebenso als wenn sich in einem andern Reichslande, wo die Unterthanen durch Landstände repräsentirt werden, der Landesherr durch einen Haufen einzelner oder mehrerer Unterthanen aus dem konstitutionsmässigen Geleise müsste verdrängen lassen. Repl. interuent. §. 77. 78. 79.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zulassen hatte, zuvor aussergerichtlich mit seinem Berichte vernommen werden.

§. 76. Es ist ihm solches aber auch

5.) vorjetzt noch nicht zugemuthet worden, vielmehr dieserwegen noch vollkommen res integra; indem die bürgerschaftliche Beschwerdeklage im kammergerichtlichen Dekrete keineswegs angenommen worden ist, die Imploranten damit vielmehr von hier ab- an die Behörde, den Kleinenrath verwiesen, und der bei ihrer Untersuchung einzuschlagenden Verfahrungsart wegen erst zu einer Vorstellung an den Rath angewiesen worden sind, und selbst darüber vorläufig sogar der reichsgesetzmässige Bericht eventualiter erfordert worden ist.

§. 77. Da also der bürgerschaftlichen Beschwerden wegen kein erkennendes, vielmehr ein abschlägliches oder höchstens ein das Verfahren blos instruirendes Dekret in medio liegt: so kann auch

6.) dieser Beschwerdensache wegen noch keine Prävention, welche blos durch eine Citation f) oder ein unverkennbares Analogon derselben erwirkt wird, entstanden sein. Wenigstens könnte solche Prävention keine Wirkung auf die damit in gar keiner wesentlichen Verbindung stehende, vielmehr quoad objectum et subjectum unstreitig davon verschiedene Tumultsache verbreiten; welche übrigens selbst auf diesen äussersten Fall denn doch erst nach geschehener Restitution des Raths und vollbrachter peinlichen Untersuchung des dabei vorgefallenen Aufruhrs zur Sprache kommen könnte.

§. 78. Eben so hat man auch

B.) gezeigt, dass die der Raths- und Beamtenwahlen wegen entstandene Tumultssache an das kaiserliche Reichskammergericht nicht erwachsen sei. Denn

1.) sei diese Sache des von kaiserl. Majestät als obersten

---

f) So drückt sich selbst das höchstpreissl. Kammergericht in dem am 7. Sept. 1778 publicirten Urteil in Sachen Küchler wider Claude Bournn Apell. aus:

Da das forum in Ansehung des beklagten Theils nach geist- und weltlichen Rechten durch die Citation und derselben Insinuation allein gegründet wird, insonderheit in der Reichshofrathsordnung T 2 §. 7 versehen ist, dass derselbe dem Kaiserlichen Kammergericht in Fällen gleicher Gerichtsbarkeit seinen Lauf lassen, und es per avocationem causarum, wann solche Sachen allbereits daselbst durch ausgewürkte und insinuirte Citation — anhängig worden wären, daran nicht verhindern solle.

Frhr. v. Bostells Beyträge zur kammergerichtl. Litteratur und Praxi I. Theil VII. St. S. 305.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichsrichter und Herzog von Brabant erbetenen Protectorii und des näheren Verhältnisses wegen, worinnen Reichsstädte, wie die fast allgemeine Observanz zeigte, wenn es nemlich auf die Einrichtung, Verbesserung oder Abänderung ihrer Regimentsverfassung, (wozu der dermalige Unfug hinreichenden Stoff darbietet) ankäme, mit Ihro kaiserl. Majestät selbst von jeher gestanden, vorzüglich zu einem Officialrekurs an Allerhöchst dieselben qualifizirt gewesen, wohin denn der zur Einklagung dieser Tumultsache eigentlich nur berechtigte Magistrat und Rath in Aachen die Sache auch gehörig gebracht hätte.

§. 79. Dagegen sei

2.) der von den eigentlichen Urhebern und Befördern dieses rebellischen Unwesens unter sorgfältiger Verdeckung ihrer eigentlichen Qualität, und unter dem fälschlichen Namen des Stadtraths ja des Reichsstands selbst beim kaiserlichen Reichskammergerichte ohne vorgängiges Schreiben um Bericht sub- et obreptitie ausgewirkte Mandatsprozess sowohl dieser letzteren Ursache wegen als auch ob manifestissimum legitimationis defectum wieder zu kassiren und aufzuheben.

§. 80. Da nun

3.) ein auf ganz falschen Vorspiegelungen mithin ohne Verschulden des höchsten Richteramtes erlassenes und nach dem ausdrücklichen Inhalt der Reichsgesetze als null und nichtig zu kassirendes Mandat keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne, zur Präventionserwerbung aber doch legitima citatio erfordert würde, so könnte dadurch, wenn auch die Insinuation des Kammergerichtlichen Mandates wie doch nicht ist, vor der früher vollendeten Insinuation des Reichshofrathserkenntnisses geschehen wäre, doch um so weniger gegen den intervenirenden Magistrat und Stadtrath eine Prævention erwirkt werden, weil das Mandat weder von demselben noch gegen selbigen ausgebracht worden sei, er folglich bei diesem von einer geringen gegen eine noch geringere Anzahl Rathsglieder ausgewirkten und ihm auch nicht insinuirten Mandatserkenntniss gar keinen Theil hätte.

§. 81. Dagegen relevire

4.) nichts was die Impetranten anführen, dass nämlich a.) durch die dem Herrn Bürgermeister von Wylre den 1. August, also vor dem am 3. ejusdem erfolgten Reichshofrathskonkluso geschene Insinuation (indem auf die erst am 21. in Ansehung der übrigen citirten vollbrachte Insinuation nichts ankäme) die Prävention bewirkt, b.) das Reichshofräthliche Erkenntniss nicht auf ihre Vorstellung erlassen worden, c.) darinnen auch keine Citation

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthalten und d.) blos ein documentum decreti ohne Supplick und Beilagen insinuirt worden sei.

§. 82. Denn ad a.) sei eine erst in Ansehung eines einzigen Mitbeklagten angefangene und nach dem klaren Inhalt des Reichsabschiedes von 1654 §. 34 noch nicht als vollendet zu betrachtende Insinuation des gegen eilf Beklagte erkannten Mandats für keine zur Prävention erforderte legitima citatio zu achten.

ad b.) zeige das oben §. 63 und 65 beigebrachte und gegenseitig nicht widerlegte das grade Gegentheil, so wie

ad c.) die eigentlich auf kammergerichtliche zur Zeit der Gesetzgebung gewöhnlich nur mit Citationen anfangenden Prozesse ihr Augenmerk richtende Stelle der Reichshofrathsordnung T 2 §. 7, doch ohnmöglich auf die Ausschliessung reichshofräthlicher in der nämlichen Ordnung T 2 §. 2 den Citationen an die Seite gestellten Mandate und Rescripte, wenn letztere zumalen wie hier der Fall ist, tief in merita causæ eindringen, ja weit mehr als blosse Citationen enthalten, missdeutet werden könne und endlich

ad d.) die sub Nis. 15 u. 16 oben beigebrachten Insinuationsurkunden das Gegentheil zeigten, auch in einer peinlichen Sache, wozu sich gegenwärtige unstreitig qualificirte, [g]) die Insinuation der Supplicken und Beilagen, worauf die Erkenntnisse gegen Aufrührer ergehen, sowohl nach der Reichshofräthlichen als kammergerichtlichen Praxi nicht mit insinuirt würden.

§. 83. Was den Inhalt des am 26. Julius 1786 gnädigst erlassenen Mandats-Erkenntnisses selbst betrifft, so sind oben §. 67 u. 68 die Ursachen bereits angezeigt worden, warum sich der nicht citirte Magistrat und Rath, sowenig als die eilf dazu gehörigen Impetraten auf die Hauptsache selbst einlassen konnten. Inzwischen ist selbige an sich so handgreiflich schlecht für die rebellische Faction situirt und die Furcht der Impetraten und Intervenienten ihr Leib und Leben durch Besuchung der Rathsversammlungen zur befohlenen Bestrafung mehrerer hundert Missethäter und Rebellen ohne fremde reichsgesetzmässige militärische Sicherheit zum zweitenmal aufs Spiel zu setzen, bei der noch bis diese Stunde fortwährenden Gährung und Ausgelassenheit des unbändigen Pöbels so offenbar gegründet, dass selbige, wenn selbst im äussersten Fall, wider alles Verhoffen der eingewandten forideklinatorischen Einrede nicht stattgegeben werden sollte, nach nunmehr erlangter richtigeren und genaueren Kenntniss der Sache und bei vor Augen liegenden offenbaren Sub- und Obreption einer gnädigst zu ertheilenderen günstigern Verfügung hoffnungsvoll entgegen sehen können.

g) Peinl. Halsger. Ord. Art. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf